



Hochschulanzeiger

Nr. 58 / 2011 vom 25.02.2011

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Heino Bork
Tel.: 040.428 75-9017

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 3 Erste Änderung der „Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den **Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign** an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“
- S. 8 Erste Änderung der „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den **Bachelorstudiengang Illustration** an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“
- S. 13 Erste Änderung der „Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den **Bachelorstudiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign** an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“
- S. 23 Erste Änderung der „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den **Masterstudiengang Design** an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“
- S. 29 **Zugangs- und Auswahlordnung** für den **Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business** an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- S. 31 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des **Bachelorstudiengangs Medizintechnik / Biomedical Engineering** an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- S. 38 Prüfungs- und Studienordnung des **Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business** an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- S. 51 **Zugangs- und Auswahlordnung** für die Vergabe von Studienplätzen für den **weiterbildenden Masterstudiengang Erneuerbare Energien**
- S. 52 **Zugangs- und Auswahlordnung** der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die **konsekutiven**

- Masterstudiengänge „Berechnung und Simulation im Maschinenbau“, „Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau“ sowie „Produktionstechnik und –management“**
- S. 54 Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für die **Bachelorstudiengänge Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion, sowie Produktionstechnik und –management am Department Maschinenbau und Produktion der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science)** der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- S. 58 Zweite Änderung der **Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung** der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Erste Änderung
„Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
(Hamburg University of Applied Sciences)“

Vom 09. Februar 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 09. Februar 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 13.01.2011 beschlossene erste Änderung der „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 28. Januar 2010“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhalt:

Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden.

Präambel

Das Studium des Bachelorstudiengangs Kommunikationsdesign zeichnet sich durch eine gezielte Förderung der kreativen, künstlerischen, konzeptionellen, methodischen und kommunikativen Fähigkeiten aus. Das Studium befähigt die Studierenden durch die Vermittlung künstlerischer und wissenschaftlicher Lehrinhalte, komplexe Designaufgaben erfolgreich zu bearbeiten, Problemstellungen des Kommunikationsdesigns methodisch zu durchdringen und visuelle und verbale Botschaften dem Kommunikationsziel entsprechend zu konzipieren und zu gestalten.

Die anwendungsbezogene Ausbildung befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu projektbezogener, eigenständig künstlerischer Arbeit und selbstständigem Planen und Handeln. Die Digitalisierung der Arbeitsabläufe, die Auswirkung des Designs auf die Produktentwicklung und das Marketing, die Notwendigkeit ganzheitlicher Konzepte für Design und Produktion sowie die damit einhergehende gesellschaftliche Verantwortung erfordern eine breite, diese Aspekte berücksichtigende Ausbildung.

Das Bachelorstudium bereitet die Studierenden auf die selbstständige und verantwortliche Tätigkeit in den Schwerpunkten des Kommunikationsdesigns vor. Entsprechend qualifiziert das Bachelorstudium zur Ausübung konzeptioneller, gestalterischer und künstlerischer Arbeiten in Designbüros, Medienagenturen, Werbeagenturen, Verlagen, Unternehmen und kulturellen Organisationen. Für die freiberufliche Tätigkeit oder eine Agenturgründung ist ein aufbauendes Masterstudium zu empfehlen. Eine enge Vernetzung der am Department Design angebotenen Disziplinen über die Studiengänge hinweg ermöglicht den Studierenden eine individuelle Ausbildung mit großer Flexibilität in der Ausrichtung auf innovative Arbeitsfelder. Interdisziplinär angelegte Projekte vermitteln Qualifikationen in neuen Berufsfeldern. Neben den berufsbezogenen Aspekten der Ausbildung ist die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, ihre soziale und kommunikative Kompetenz sowie ihre Befähigung zu kritischem Denken, selbstständigem Handeln und kompetenter Designberatung Ausbildungsziel des Studiums. Fakultative Auslandssemester und Kooperationen mit Instituten und ausländischen Hochschulen sollen die Wettbewerbsfähigkeit auf dem internationalen Arbeitsmarkt fördern.

I Aufbau, Regelstudienzeit, akademische Grade und Zweck der Abschlüsse

§1 Geltungsbereich

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Kommunikationsdesign ergänzt in den

nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-Design)“ (Hochschulanzeiger 48/2010 S. 2).

§2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelorstudiengänge

(1) Das Curriculum des Bachelorstudiengangs Kommunikationsdesign beinhaltet sieben Semester Lehre. Es wird im siebten Semester mit der Thesis abgeschlossen. Insgesamt werden 210 Leistungspunkte (Credits (CP)) vergeben: Für jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte, die sich möglichst gleichmäßig auf die Semester verteilen.

(2) Das Studium ist in Studienjahre unterteilt. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(3) Die Curricula bestehen vorwiegend aus Seminaren, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul angeboten werden.

§3 Zweck der Abschlüsse und akademischen Grade

Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums den akademischen Titel „Bachelor of Arts“.

II Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung

§4 Praxisphasen

Es ist keine Praxisphase im Curriculum vorgeschrieben. Das Modul »Out of College« ermöglicht den Studierenden, Praxisphasen als Austauschmodule anrechnen zu lassen.

§5 Freiwillige Praxisangelegenheiten

Die Organisation der freiwilligen Praxisphasen erfolgt eigenverantwortlich durch die Studierenden.

§6 Studienfachberatung

Die Teilnahme an Orientierungseinheit und Studienfachberatung ist für alle Studierenden verpflichtend.

III Aufbau des Studiums, Module, Credits und Lehrveranstaltungen

§7 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Die Studierenden dürfen Module anderer Designstudiengänge des Departments Design belegen und sich diese anrechnen lassen. Diese Austauschmodule ermöglichen ein Studium auch über die Grenzen der drei Designstudiengänge an der Hochschule hinweg.

(2) Es können bis zu zwei Austauschmodule anerkannt werden. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Äquivalenzrichtlinie nach § 7 Abs. 4 APSO-Design.

(3) Im Studiengang Kommunikationsdesign qualifiziert das Studium der ersten beiden Semester zu einer Vertiefung in den Studienschwerpunkten Editorial Design, Advertising Design, Fotografie, Typografie, Interaktive Medien und Zeitbezogene Medien.

(4) Die Studienschwerpunkte werden in den Modulen »KoDe Projekt A« und »KoDe Projekt B« angeboten.

(5) Die Wahlmöglichkeit der Studienschwerpunkte hängt von dem verfügbaren Lehrangebot ab. Die Kombination mehrerer Studienschwerpunkte, ermöglicht eine hoch differenzierte Ausbildung.

(6) Das Curriculum des Studiums ergibt sich aus folgender Übersicht.

Abkürzungen:

BA Bachelor

CP Credits (Leistungspunkte)

KoDe Kommunikationsdesign

PL Prüfungsleistung

PVL Prüfungsvorleistung, sowohl benotet als auch unbenotet

SL Studienleistung

Erläuterungen: Ein Diagonalstrich in der Spalte „Prüfungsart und -form“ entspricht bei der Aufzählung der Prüfungsarten und -formen der Konjunktion „oder“.

Curriculum des Bachelorstudiengangs Kommunikationsdesign ab Sommersemester 2009

Kommunikationsdesign							
Erstes Semester Kommunikationsdesign							
Modul / Kurs	Veranstaltung sart	Modulart	Teilnehmer zahl	SWS	CP	Gewichtun g	Prüfungsart und -form
Malerei	Seminar	Pflicht	15	5	5	1,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Computerlabor	Laborkurs	Pflicht	10	4	5		Laborprüfung (SL)
Labor KoDe	Laborkurs	Pflicht	10	4	5		Laborprüfung (SL)
Kunst- und Designgeschichte 1	Lehrvortrag	Pflicht	30	3	5	1,5 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
KoDe Basis 1	Seminar	Pflicht	15	5	10	3,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Zweites Semester Kommunikationsdesign							
Zeichnen	Seminar	Pflicht	15	5	5	1,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Kunst- und Designgeschichte 2	Lehrvortrag	Pflicht	30	3	5	1,5 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
KoDe Basis 2	Seminar	Pflicht	15	5	10	3,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Typografie Basis	Seminar	Pflicht	15	5	10	3,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Drittes Semester Kommunikationsdesign							
Modul / Kurs	Veranstaltung sart	Modulart	Teilnehmer zahl	SWS	CP	Gewichtun g	Prüfungsart und -form
Kunst BA	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Labor KoDe	Laborkurs	Pflicht	10	4	5		Laborprüfung (SL)
Theorie BA	Seminar	Pflicht	30	3	5	2,5 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
KoDe Projekt	Seminar	Pflicht	15	5	15	7,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Viertes Semester Kommunikationsdesign							
KoDe Projekt	Seminar	Pflicht	15	5	15	7,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
KoDe Projekt	Seminar	Pflicht	15	5	15	7,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Fünftes Semester Kommunikationsdesign							

Modul / Kurs	Veranstaltung sart	Modulart	Teilnehmer zahl	SWS	CP	Gewichtun g	Prüfungsart und -form
KoDe Projekt	Seminar	Pflicht	15	5	15	9,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
KoDe Projekt	Seminar	Pflicht	15	5	15	9,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Sechstes Semester Kommunikationsdesign							
Kunst BA	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Labor KoDe	Laborkurs	Pflicht	10	4	5		Laborprüfung (SL)
Theorie BA	Seminar	Pflicht	30	3	5	2,5 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
KoDe Projekt	Seminar	Pflicht	15	5	15	9,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Siebtens Semester Kommunikationsdesign							
Modul / Kurs	Veranstaltung sart	Modulart	Teilnehmer zahl	SWS	CP	Gewichtun g	Prüfungsart und -form
Kunst BA	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Theorie Kolleg BA	Seminar	Pflicht	15	3	5	2,5 %	Hausarbeit / Referat / Kolloquium (PL)
Präsentation	Präsentation	Pflicht			8		Präsentation und Kolloquium (PVL)
Thesis BA	Thesis	Pflicht			12	22,0 %	Präsentation und Kolloquium (PL)
					!Syn taxf ehle r, „	,00%	

§8 Anwesenheitspflichten

Die oder der verantwortlich Lehrende ist berechtigt, vor Beginn des Semesters festzulegen, ob eine Anwesenheitspflicht besteht und wie sie geregelt wird. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltungsstunden mit Anwesenheitspflicht versäumt worden sind.

IV Prüfungswesen

§9 Prüfungsausschuss

Das Department Design richtet jeweils einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Kommunikationsdesign und Illustration sowie für den Studiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign ein.

§10 Thesis

(1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt drei Monate. Für die Beantragung der Thesis ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Modulprüfungen der ersten drei Studienjahre Voraussetzung.

(2) Die Thesis wird in einem Kolloquium präsentiert. Sie besteht aus der konzeptionell-gestalterischen Arbeit und ihrer schriftlichen Dokumentation. Die Note von Thesis und Kolloquium wird wie folgt gebildet: Die Thesis wird mit 90% gewichtet. Der konzeptionell-gestalterische Bereich wird dabei mit 80%, die Dokumentation mit 20% gewichtet. Das Kolloquium geht mit 10% in die Gesamtbewertung ein.

V Schlussbestimmungen

§11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2009.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 09. Februar 2011**

Erste Änderung
„Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Illustration
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)“

Vom 09. Februar 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 09. Februar 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 13.01.2011 beschlossene erste Änderung der

„Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Illustration an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 28.01.2010“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhalt:

Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden. Präambel

Das Studium des Bachelorstudiengangs Illustration zeichnet sich durch eine gezielte Förderung der kreativen, künstlerischen, konzeptionellen, methodischen und kommunikativen Fähigkeiten aus. Das Studium befähigt die Studierenden durch die Vermittlung künstlerischer und wissenschaftlicher Lehrinhalte, komplexe Designaufgaben erfolgreich zu bearbeiten, Problemstellungen der Illustration methodisch zu durchdringen und visuelle und verbale Botschaften dem Kommunikationsziel entsprechend zu konzipieren und zu gestalten.

Die Ausbildung befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu projektbezogener, eigenständig künstlerischer Arbeit und selbstständigem Planen und Handeln. Die Digitalisierung der Arbeitsabläufe, die Auswirkung des Designs auf die Produktentwicklung und das Marketing, die Notwendigkeit ganzheitlicher Konzepte für Design und Produktion sowie die damit einhergehende gesellschaftliche Verantwortung erfordern eine breite, diese Aspekte berücksichtigende Ausbildung.

Das Bachelorstudium bereitet die Studierenden auf die Tätigkeit in drei Schwerpunkten der Illustration vor. Entsprechend qualifiziert das Bachelorstudium zur Ausübung konzeptioneller, gestalterischer und künstlerischer Arbeiten in Designbüros, Medienagenturen, Werbeagenturen, Illustrationsagenturen, Verlagen, Unternehmen und kulturellen Organisationen. Für die freiberufliche Tätigkeit oder eine Agenturgründung ist ein aufbauendes Masterstudium zu empfehlen.

Eine enge Vernetzung der am Department Design angebotenen Disziplinen über die Studiengänge hinweg ermöglicht den Studierenden eine individuelle Ausbildung mit großer Flexibilität in der Ausrichtung auf innovative Arbeitsfelder. Interdisziplinär angelegte Projekte vermitteln Qualifikationen in neuen Berufsfeldern.

Neben den berufsbezogenen Aspekten der Ausbildung ist die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, ihre soziale und kommunikative Kompetenz sowie ihre Befähigung zu kritischem Denken, selbstständigem Handeln und kompetenter Designberatung Ausbildungsziel des Studiums. Fakultative Auslandssemester und Kooperationen mit Instituten und ausländischen Hochschulen sollen die Wettbewerbsfähigkeit auf dem internationalen Arbeitsmarkt fördern.

I Aufbau, Regelstudienzeit, akademische Grade und Zweck der Abschlüsse

§1 Geltungsbereich

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Illustration ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of

Applied Sciences) (APSO-Design))“ (Hochschulanzeiger 48/2010 S. 2).

§2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelorstudiengänge

(1) Das Curriculum des Bachelorstudiengangs Illustration beinhaltet sieben Semester Lehre. Es wird im siebten Semester mit der Thesis abgeschlossen. Insgesamt werden 210 Leistungspunkte (Credits (CP)) vergeben: Für jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte, die sich möglichst gleichmäßig auf die Semester verteilen.

(2) Das Studium ist in Studienjahre unterteilt. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(3) Das Curriculum besteht vorwiegend aus Seminaren, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden.

§3 Zweck der Abschlüsse und akademischen Grade

Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums den akademischen Titel „Bachelor of Arts“.

II Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung

§4 Praxisphasen

Es ist keine Praxisphase im Curriculum vorgeschrieben. Das Modul »Out of College« ermöglicht den Studierenden, Praxisphasen als Austauschmodule anrechnen zu lassen.

§5 Freiwillige Praxisangelegenheiten

Die Organisation der freiwilligen Praxisphasen erfolgt eigenverantwortlich durch die Studierenden.

§6 Studienfachberatung

Die Teilnahme an Orientierungseinheit und Studienfachberatung ist für alle Studierenden verpflichtend.

III Aufbau des Studiums, Module, Credits und Lehrveranstaltungen

§7 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Die Studierenden dürfen Module anderer Designstudiengänge des Departments Design belegen und sich diese anrechnen lassen. Diese Austauschmodule ermöglichen ein Studium auch über die Grenzen der drei Designstudiengänge an der Hochschule hinweg.

(2) Es können bis zu zwei Austauschmodule anerkannt werden. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Äquivalenzrichtlinie nach § 7 Abs. 4 APSO-Design.

(3) Im Studiengang Illustration qualifiziert das Studium der ersten Semester zu einer Vertiefung in den Studienschwerpunkten Medienillustration, Buchillustration und Informative Illustration.

(4) Die Studienschwerpunkte werden in den Modulen »Illustration Projekt« angeboten.

(5) Die Wahlmöglichkeit der Studienschwerpunkte hängt von dem verfügbaren Lehrangebot ab. Die Kombination mehrerer Studienschwerpunkte ermöglicht eine hoch differenzierte Ausbildung.

(6) Das Curriculum des Studiums ergibt sich aus folgender Übersicht.

Abkürzungen:

BA	Bachelor
CP	Credits (Leistungspunkte)
PL	Prüfungsleistung
PVL	Prüfungsvorleistung, sowohl benotet als auch unbenotet
SL	Studienleistung

Erläuterungen: Ein Diagonalstrich in der Spalte „Prüfungsart und -form“ entspricht bei der Aufzählung der Prüfungsarten und -formen der Konjunktion „oder“.

Curriculum des Bachelorstudiengangs Illustration ab Sommersemester 2009

Illustration							
Erstes Semester Illustration							
Modul / Kurs	Veranstaltung art	Modula rt	Teilnehm erzahl	SWS	CP	Gewichtu ng	Prüfungsart und -form
Malerei	Seminar	Pflicht	15	5	5	1,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Zeichnen	Seminar	Pflicht	15	5	5	1,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Labor Illustration	Laborkurs	Pflicht	10	4	5		Laborprüfung (SL)
Kunst- und Designgeschicht e 1	Lehrvortrag	Pflicht	30	3	5	1,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Illustration 1	Seminar	Pflicht	15	5	10	4,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Zweites Semester Illustration							
Malerei	Seminar	Pflicht	15	5	5	1,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Zeichnen	Seminar	Pflicht	15	5	5	1,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Computerlabor	Laborkurs	Pflicht	10	4	5		Laborprüfung (SL)
Kunst- und Designgeschicht e 2	Lehrvortrag	Pflicht	30	3	5	1,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Illustration 2	Seminar	Pflicht	15	5	10	4,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Drittes Semester Illustration							
Modul / Kurs	Veranstaltung art	Modula rt	Teilnehm erzahl	SWS	CP	Gewichtu ng	Prüfungsart und -form
Kunst BA	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Illustration Projekt	Projekt	Pflicht	15	5	15	8,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Typografie Basis	Seminar	Pflicht	15	5	10	6,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Viertes Semester Illustration							

Kunst BA	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Labor Illustration	Laborkurs	Pflicht	10	4	5		Laborprüfung (SL)
Theorie BA	Seminar	Pflicht	30	3	5	2,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Illustration Projekt	Projekt	Pflicht	15	5	15	8,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Fünftes Semester Illustration							
Modul / Kurs	Veranstaltung sart	Modula rt	Teilnehm erzahl	SWS	CP	Gewichtu ng	Prüfungsart und -form
Kunst BA	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Labor Illustration	Laborkurs	Pflicht	10	4	5		Laborprüfung (SL)
Theorie BA	Seminar	Pflicht	30	3	5	2,5 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Illustration Projekt	Projekt	Pflicht	15	5	15	10,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Sechstes Semester Illustration							
Kunst BA	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Labor Illustration	Laborkurs	Pflicht	10	4	5		Laborprüfung (SL)
Theorie BA	Seminar	Pflicht	30	3	5	2,5 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Illustration Projekt	Projekt	Pflicht	15	5	15	10,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Siebtes Semester Illustration							
Modul / Kurs	Veranstaltung sart	Modula rt	Teilnehm erzahl	SWS	CP	Gewichtu ng	Prüfungsart und -form
Kunst BA	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Theorie Kolleg BA	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,5 %	Hausarbeit / Referat / Kolloquium (PL)
Präsentation	Präsentation	Pflicht			8		Präsentation und Kolloquium (PVL)
Thesis BA	Thesis	Pflicht			12	22,0 %	Präsentation und Kolloquium (PL)

					!Syn taxf ehle r, „	,00%	
--	--	--	--	--	------------------------------	------	--

§8 Anwesenheitspflichten

Die oder der verantwortlich Lehrende ist berechtigt, vor Beginn des Semesters festzulegen, ob eine Anwesenheitspflicht besteht und wie sie geregelt wird. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltungsstunden mit Anwesenheitspflicht versäumt worden sind.

IV Prüfungswesen

§9 Prüfungsausschuss

Das Department Design richtet jeweils einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Kommunikationsdesign und Illustration sowie für den Studiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign ein.

§10 Thesis

(1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt drei Monate. Für die Beantragung der Thesis ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Modulprüfungen der ersten drei Studienjahre Voraussetzung.

(2) Die Thesis wird in einem Kolloquium präsentiert. Sie besteht aus der konzeptionell-gestalterischen Arbeit und ihrer schriftlichen Dokumentation. Die Note von Thesis und Kolloquium wird wie folgt gebildet: Die Thesis wird mit 90% gewichtet. Der konzeptionell-gestalterische Bereich wird dabei mit 80%, die Dokumentation mit 20% gewichtet. Das Kolloquium geht mit 10% in die Gesamtbewertung ein.

V Schlussbestimmungen

§11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2009.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 09. Februar 2011**

Erste Änderung
„Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Modedesign Kostümdesign Textildesign
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)“

Vom 09. Februar 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 09. Februar 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 13.01.2011 beschlossene erste Änderung der

„Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 28.01.2010“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhalt:

Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden.

I Aufbau, Regelstudienzeit, akademische Grade und Zweck der Abschlüsse

§1 Geltungsbereich

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Modedesign Kostümdesign Textildesign ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-Design)“ (Hochschulanzeiger 48/2010 S. 2).48/2010 S. 2).

§2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelorstudiengänge

(1) Das Curriculum des Bachelorstudiengangs Modedesign Kostümdesign Textildesign beinhaltet sieben Semester Lehre. Es wird im siebten Semester mit der Thesis abgeschlossen. Insgesamt werden 210 Leistungspunkte (Credits (CP)) vergeben: Für jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte, die sich möglichst gleichmäßig auf die Semester verteilen.

(2) Das Studium ist in Studienjahre unterteilt. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

§3 Zweck der Abschlüsse und akademischen Grade

Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums den akademischen Titel „Bachelor of Arts“.

II Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung

§4 Praxisphasen

Es ist keine Praxisphase im Curriculum vorgeschrieben. Das Modul »Out of College« ermöglicht den Studierenden, Praxisphasen als Austauschmodule anrechnen zu lassen.

§5 Freiwillige Praxisangelegenheiten

Die Organisation der freiwilligen Praxisphasen erfolgt eigenverantwortlich durch die Studierenden.

§6 Studienfachberatung

Die Teilnahme an Orientierungseinheit und Studienfachberatung ist für alle Studierenden verpflichtend.

III Aufbau des Studiums, Module, Credits und Lehrveranstaltungen

§7 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Die Studierenden dürfen Module anderer Designstudiengänge des Departments Design belegen und sich diese anrechnen lassen. Diese Austauschmodule ermöglichen ein Studium auch über die Grenzen der drei Designstudiengänge an der Hochschule hinweg.

(2) Es können bis zu zwei Austauschmodule anerkannt werden. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Äquivalenzrichtlinie nach § 7 Abs. 4 APSO-Design.

(3) Im Studiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign qualifiziert das Studium der ersten beiden Semester zu einer Vertiefung in den Studienschwerpunkten.

(4) Die Studienschwerpunkte werden in den Modulen Modedesign, Kostümdesign und Textildesign angeboten.

(5) Die Wahlmöglichkeit der Studienschwerpunkte hängt von dem verfügbaren Lehrangebot ab. Die Kombination mehrerer Studienschwerpunkte ermöglicht eine hochdifferenzierte Ausbildung. Das Curriculum des Studiums ergibt sich aus folgender Übersicht.

Abkürzungen:

BA	Bachelor
CP	Credits (Leistungspunkte)
PL	Prüfungsleistung
PVL	Prüfungsvorleistung, sowohl benotet als auch unbenotet
SL	Studienleistung

Erläuterungen: Ein Diagonalstrich in der Spalte „Prüfungsart und -form“ entspricht bei der Aufzählung der Prüfungsarten und -formen der Konjunktion „oder“.

Curriculum des Teilstudiengangs Modedesign ab Sommersemester 2009

Modedesign							
Erstes Semester Modedesign							
Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Modularität	Teilnehmerzahl	SWS	CP	Gewichtung	Prüfungsart und -form
Zeichnen	Seminar	Pflicht	15	5	5	1,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Malerei	Seminar	Pflicht	15	5	5	1,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Schnittgestaltung 1	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	1,5 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Fertigungstechnik 1	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	1,5 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Kunst- und Modegeschichte / Modetheorie 1	Lehrvortrag	Pflicht	30	3	5	1,5 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Modedesign 1	Seminar	Pflicht	15	1	5	1,5 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Zweites Semester Modedesign							
Zeichnen	Seminar	Pflicht	15	5	5	1,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Malerei	Seminar	Pflicht	15	5	5	1,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Schnittgestaltung 2	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	1,5 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Fertigungstechnik 2	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	1,5 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Kunst- und Modegeschichte / Modetheorie 2	Lehrvortrag	Pflicht	30	3	5	1,5 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Modedesign 2	Seminar	Pflicht	15	1	5	1,5 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Drittes Semester Modedesign							
Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Modularität	Teilnehmerzahl	SWS	CP	Gewichtung	Prüfungsart und -form
Kunst BA	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Labor Mode	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	2,0 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Textiltechnik	Lehrvortrag	Pflicht	30	3	5	2,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Mode A Designkonzeption	Seminar	Pflicht	15	3	5	2,0 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Mode B Designentwicklung	Seminar	Pflicht	15	5	10	4,0 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)

Viertes Semester Modedesign							
Modezeichnen	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Labor Mode	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	2,0 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Theorie BA	Seminar	Pflicht	30	3	5	2,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Mode A Designkonzeption	Seminar	Pflicht	15	3	5	2,0 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Mode B Designentwicklung	Seminar	Pflicht	15	5	10	4,0 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Fünftes Semester Modedesign							
Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Modulart	Teilnehmerzahl	SWS	CP	Gewichtung	Prüfungsart und -form
Modedarstellung	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Labor Mode	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	2,0 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Theorie BA	Seminar	Pflicht	30	3	5	2,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Mode A Designkonzeption	Seminar	Pflicht	15	3	5	2,0 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Mode B Designentwicklung	Seminar	Pflicht	15	5	10	4,0 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Sechstes Semester Modedesign							
Kunst BA	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Labor Mode	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	2,0 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Theorie BA	Seminar	Pflicht	30	3	5	2,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Mode A Designkonzeption	Seminar	Pflicht	15	3	5	2,0 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Mode B Designentwicklung	Seminar	Pflicht	15	5	10	4,0 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Siebtes Semester Modedesign							
Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Modulart	Teilnehmerzahl	SWS	CP	Gewichtung	Prüfungsart und -form
Labor Mode	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	2,0 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Theorie Kolleg BA	Seminar	Pflicht	15	3	5	2,0 %	Hausarbeit / Referat / Kolloquium (PL)
Präsentation	Präsentation	Pflicht			8		Präsentation und Kolloquium (PVL)
Thesis BA	Thesis	Pflicht			12	30,0 %	Präsentation und Kolloquium (PL)

					!Syn taxf ehle r, „	,00%	
--	--	--	--	--	--	------	--

Curriculum des Teilstudiengangs Kostümdesign ab Sommersemester 2009

Kostümdesign							
Erstes Semester Kostümdesign							
Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Modulart	Teilnehmerzahl	SWS	CP	Gewichtung	Prüfungsart und -form
Zeichnen	Seminar	Pflicht	15	5	5	1,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Malerei	Seminar	Pflicht	15	5	5	1,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Schnittgestaltung 1	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	1,5 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Fertigungstechnik 1	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	1,5 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Kunst- und Modegeschichte / Modetheorie 1	Lehrvortrag	Pflicht	30	3	5	1,5 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Kostümdesign 1	Seminar	Pflicht	15	5	5	1,5 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Zweites Semester Kostümdesign							
Zeichnen	Seminar	Pflicht	15	5	5	1,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Malerei	Seminar	Pflicht	15	5	5	1,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Schnittgestaltung 2	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	1,5 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Fertigungstechnik 2	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	1,5 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Kunst- und Modegeschichte / Modetheorie 2	Lehrvortrag	Pflicht	30	3	5	1,5 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Kostümdesign 2	Seminar	Pflicht	15	5	5	1,5 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Drittes Semester Kostümdesign							
Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Modulart	Teilnehmerzahl	SWS	CP	Gewichtung	Prüfungsart und -form
Kostümgestaltung	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	2,0 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Theorie BA	Seminar	Pflicht	30	3	5	2,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Dramaturgie	Lehrvortrag	Pflicht	30	3	5	2,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Kostümdesign	Seminar	Pflicht	15	5	15	6,0 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Viertes Semester Kostümdesign							
Historischer Schnitt 1	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	2,0 %	Laborprüfung / Klausur (PL)

Kostümgestaltung	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	2,0 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Dramaturgie	Lehrvortrag	Pflicht	30	3	5	2,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Kostümdesign	Seminar	Pflicht	15	5	15	6,0 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Fünftes Semester Kostümdesign							
Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Modulart	Teilnehmerzahl	SWS	CP	Gewichtung	Prüfungsart und -form
Historischer Schnitt 2	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	2,0 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Kostümgestaltung	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	2,0 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Dramaturgie	Lehrvortrag	Pflicht	30	3	5	2,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Kostümdesign	Seminar	Pflicht	15	5	15	6,0 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Sechstes Semester Kostümdesign							
Kunst BA	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Kostümgestaltung	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	2,0 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Theorie BA	Seminar	Pflicht	30	3	5	2,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Kostümdesign	Seminar	Pflicht	15	5	15	6,0 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Siebtens Semester Semester Kostümdesign							
Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Modulart	Teilnehmerzahl	SWS	CP	Gewichtung	Prüfungsart und -form
Kunst BA	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Theorie Kolleg BA	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,0 %	Hausarbeit / Referat / Kolloquium (PL)
Präsentation	Präsentation	Pflicht			8		Präsentation und Kolloquium (PVL)
Thesis BA	Thesis	Pflicht			12	30,0 %	Präsentation und Kolloquium (PL)
					!Syntaxfehler	,00%	

Curriculum des Teilstudiengangs Textildesign ab Sommersemester 2009

Textildesign							
Erstes Semester Textildesign							
Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Modulart	Teilnehmerzahl	SWS	CP	Gewichtung	Prüfungsart und -form
Zeichnen	Seminar	Pflicht	15	5	5	1,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Malerei	Seminar	Pflicht	15	5	5	1,5 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Bindungslehre, Gewebegestaltung 1	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	1,5 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Kunst- und Modegeschichte / Modetheorie 1	Lehrvortrag	Pflicht	30	3	5	1,5 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Textildesign 1	Seminar	Pflicht	15	5	10	3,0 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Zweites Semester Textildesign							
Bindungslehre / Gewebegestaltung 2	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	1,5 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Textildruck 1	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	1,5 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Computerlabor	Laborkurs	Pflicht	10	4	5	1,5 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Kunst- und Modegeschichte / Modetheorie 2	Lehrvortrag	Pflicht	30	3	5	1,5 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Textildesign 2	Seminar	Pflicht	15	5	10	3,0 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Drittes Semester Textildesign							
Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Modulart	Teilnehmerzahl	SWS	CP	Gewichtung	Prüfungsart und -form
Kunst BA	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Gewebegestaltung 3	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	2,0 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Theorie BA	Seminar	Pflicht	30	3	5	2,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Textildesign	Seminar	Pflicht	15	5	15	6,0 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Viertes Semester Textildesign							
Kunst BA	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Labor Textil	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	2,0 %	Laborprüfung / Klausur (PL)

Theorie BA	Seminar	Pflicht	30	3	5	2,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Textildesign	Seminar	Pflicht	15	5	15	6,0 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Fünftes Semester Textildesign							
Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Modulart	Teilnehmerzahl	SWS	CP	Gewichtung	Prüfungsart und -form
Kunst BA	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Labor Textil	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	2,0 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Theorie BA	Seminar	Pflicht	30	3	5	2,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Textildesign	Seminar	Pflicht	15	5	15	6,0 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Sechstes Semester Textildesign							
Kunst BA	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Labor Textil	Laborkurs	Pflicht	15	4	5	2,0 %	Laborprüfung / Klausur (PL)
Theorie BA	Seminar	Pflicht	30	3	5	2,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Textildesign	Seminar	Pflicht	15	5	15	6,0 %	Seminarprüfung / Hausarbeit (PL)
Siebtens Semester Textildesign							
Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Modulart	Teilnehmerzahl	SWS	CP	Gewichtung	Prüfungsart und -form
Kunst BA	Seminar	Pflicht	15	5	5	2,0 %	Mappenprüfung / Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Theorie Kolleg BA	Seminar	Pflicht	15	3	5	2,0 %	Hausarbeit / Referat / Kolloquium (PL)
Präsentation	Präsentation	Pflicht			8		Präsentation und Kolloquium (PVL)
Thesis BA	Thesis	Pflicht			12	30,0 %	Präsentation und Kolloquium (PL)
					Syntaxfehler, ..	,00%	

§8 Anwesenheitspflichten

Die oder der verantwortlich Lehrende ist berechtigt, vor Beginn des Semesters festzulegen, ob eine Anwesenheitspflicht besteht und wie sie geregelt wird. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltungsstunden mit Anwesenheitspflicht versäumt worden sind.

IV Prüfungswesen

§9 Prüfungsausschuss

Das Department Design richtet jeweils einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Studiengänge

Kommunikationsdesign und Illustration sowie für den Studiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign ein.

§10 Thesis

(1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt drei Monate. Für die Beantragung der Thesis ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Modulprüfungen der ersten drei Studienjahre Voraussetzung.

(2) Die Thesis wird in einem Kolloquium präsentiert. Sie besteht aus der konzeptionell-gestalterischen Arbeit und ihrer schriftlichen Dokumentation. Die Note von Thesis und Kolloquium wird wie folgt gebildet: Die Thesis wird mit 90% gewichtet. Der konzeptionell-gestalterische Bereich wird dabei mit 80%, die Dokumentation mit 20% gewichtet. Das Kolloquium geht mit 10% in die Gesamtbewertung ein.

V Schlussbestimmungen

§11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2009.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 09. Februar 2011**

Erste Änderung
„Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Design
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)“

Vom 09. Februar 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 09. Februar 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 13.01.2011 beschlossene erste Änderung der „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Design an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 28. Januar 2010“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhalt:

Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden.

I. Aufbau, Regelstudienzeit, akademische Grade und Zweck der Abschlüsse

§1 Geltungsbereich

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Design. MA ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-Design)“ (Hochschulanzeiger 48/2010 S. 2).

§2 Aufbau und Regelstudienzeit des Masterstudiengangs

(1) Das Curriculum des Masterstudiengangs Design unterteilt sich in die drei Teilstudiengänge „Illustration“, „Kommunikationsdesign“ und „Modedesign Kostümdesign Textildesign“ auf. Alle drei Teilstudiengänge werden in eigenständigen Curricula studiert. Sie umfassen drei Semester Lehre und werden im dritten Semester mit der Masterthesis abgeschlossen. Insgesamt werden 90 Leistungspunkte vergeben: Für jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte, für ein Semester 30 Leistungspunkte.

(2) Das Studium ist in Studienjahre unterteilt. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(3) Das Curriculum besteht vorwiegend aus Seminaren Projekten und Präsentationen.

§3 Zweck der Abschlüsse und akademischen Grade

Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums den akademischen Titel „Master of Arts“.

II. Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung

§4 Praxisphasen

Es ist keine Praxisphase im Curriculum vorgeschrieben. Das Modul »Out of College« ermöglicht den Studierenden, Praxisphasen als Austauschmodule anrechnen zu lassen.

§5 Freiwillige Praxisangelegenheiten

Die Organisation der freiwilligen Praxisphasen erfolgt eigenverantwortlich durch die Studierenden.

§6 Studienfachberatung

Die Teilnahme an Orientierungseinheit und Studienfachberatung ist für alle Studierenden verpflichtend.

III. Aufbau des Studiums, Module, Credits und Lehrveranstaltungen

§7 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, Module anderer Designstudiengänge des Departments Design und der Teilstudiengänge des Studiengangs zu belegen und sich diese anrechnen zu lassen. Austauschmodule ermöglichen ein Studium über die Grenzen des jeweiligen Teilstudiengangs hinweg.
- (2) Es können bis zu zwei Austauschmodule anerkannt werden. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Äquivalenzrichtlinie nach §7 Abs. 4 APSO-Design.
- (3) In dem Masterstudiengang Design.MA werden Teilstudiengänge und Studienschwerpunkte angeboten, die eine Spezialisierung erlauben. Die Wahlmöglichkeiten der Studienschwerpunkte hängen von dem verfügbaren Lehrangebot ab. Ein Wechsel zwischen den Teilstudiengängen ist nicht möglich.
- (4) Die studierten Teilstudiengänge und Studienschwerpunkte werden im Diploma Supplement aufgeführt.
- (5) Das Curriculum des Studiums ergibt sich aus folgender Übersicht.

Abkürzungen:

BA Bachelor

CP Credits (Leistungspunkte)

KoDe Kommunikationsdesign

MoKoTex Modedesign Kostümdesign Textildesign

PL Prüfungsleistung

PVL Prüfungsvorleistung, sowohl benotet als auch unbenotet

SL Studienleistung

Erläuterungen: Ein Diagonalstrich in der Spalte „Prüfungsart und -form“ entspricht bei der Aufzählung der Prüfungsarten und -formen der Konjunktion „oder“.

Curriculum des Teilstudiengangs Kommunikationsdesign im Studiengang Design.MA
ab Wintersemester 10/11

Design.MA KoDe							
Erstes Semester Teilstudiengang Kommunikationsdesign							
Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Modulart	Teilnehmerzahl	SWS	CP	Gewichtung	Prüfungsart und -form
Künstlerische Konzeption	Seminar	Pflicht	10	3	5	5,0 %	Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Theorie MA	Seminar	Pflicht	30	3	5	5,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Masterprojekt KoDe	Projekt	Pflicht	10	6	15	15,0 %	Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Masterforum KoDe	Präsentation	Pflicht	10	4	5		Seminarprüfung (SL)
Zweites Semester Teilstudiengang Kommunikationsdesign							
Labor MA	Laborkurs	Pflicht	10	4	5		Laborprüfung (SL)
Theorie MA	Seminar	Pflicht	30	3	5	5,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Masterprojekt KoDe	Projekt	Pflicht	10	6	15	15,0 %	Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Masterforum KoDe	Präsentation	Pflicht	10	4	5		Seminarprüfung (SL)
Drittes Semester Teilstudiengang Kommunikationsdesign							
Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Modulart	Teilnehmerzahl	SWS	CP	Gewichtung	Prüfungsart und -form
Labor MA	Laborkurs	Pflicht	10	4	5		Laborprüfung (SL)
Theorie Kolleg MA	Seminar	Pflicht	10	3	5	10,0 %	Hausarbeit / Klausur / Kolloquium(PL)
Thesis MA	Thesis	Pflicht			20	45,0 %	Präsentation und Kolloquium (PL)
					!Syntaxfehler	,00%	

Curriculum des Teilstudiengangs Illustration im Studiengang Design.MA

Design.MA Illustration							
Erstes Semester Teilstudiengang Illustration							
Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Modularität	Teilnehmerzahl	SWS	CP	Gewichtung	Prüfungsart und -form
Künstlerische Konzeption	Seminar	Pflicht	10	3	5	5,0 %	Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Theorie MA	Seminar	Pflicht	30	3	5	5,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Masterprojekt Illustration	Projekt	Pflicht	10	6	15	15,0 %	Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Masterforum Illustration	Präsentation	Pflicht	10	4	5		Seminarprüfung (SL)
Zweites Semester Teilstudiengang Illustration							
Künstlerische Konzeption	Seminar	Pflicht	10	3	5	5,0 %	Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Theorie MA	Seminar	Pflicht	30	3	5	5,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Masterprojekt Illustration	Projekt	Pflicht	10	6	15	15,0 %	Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Masterforum Illustration	Präsentation	Pflicht	10	4	5		Seminarprüfung (SL)
Drittes Semester Teilstudiengang Illustration							
Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Modularität	Teilnehmerzahl	SWS	CP	Gewichtung	Prüfungsart und -form
Labor MA	Laborkurs	Pflicht	10	4	5		Laborprüfung (SL)
Theorie Kolleg MA	Seminar	Pflicht	10	3	5	10,0 %	Hausarbeit / Klausur / Kolloquium(PL)
Thesis MA	Thesis	Pflicht			20	40,0 %	Präsentation und Kolloquium (PL)
					!Syn taxf ehle r, „	,00%	

Curriculum des Teilstudiengangs Modedesign Kostümdesign Textildesign
im Studiengang Design.MA

Design.MA Modedesign Kostümdesign Textildesign							
Erstes Semester Teilstudiengang MoKoTex							
Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Modulart	Teilnehmerzahl	SWS	CP	Gewichtung	Prüfungsart und -form
Labor MA	Laborkurs	Pflicht	10	4	5		Laborprüfung (SL)
Theorie MA	Seminar	Pflicht	30	3	5	5,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Masterprojekt MoKoTex	Projekt	Pflicht	10	5	15	15,0 %	Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Masterforum MoKoTex	Seminar	Pflicht	10	5	5		Seminarprüfung (SL)
Zweites Semester Teilstudiengang MoKoTex							
Labor MA	Laborkurs	Pflicht	10	4	5		Laborprüfung (SL)
Theorie MA	Seminar	Pflicht	30	3	5	5,0 %	Hausarbeit / Klausur / Referat (PL)
Masterprojekt MoKoTex	Projekt	Pflicht	10	5	15	15,0 %	Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Masterforum MoKoTex	Seminar	Pflicht	10	5	5		Seminarprüfung (SL)
Drittes Semester Teilstudiengang MoKoTex							
Modul / Kurs	Veranstaltungsart	Modulart	Teilnehmerzahl	SWS	CP	Gewichtung	Prüfungsart und -form
Künstlerische Konzeption	Seminar	Pflicht	10	3	5	5,0 %	Seminarprüfung / Präsentation und Kolloquium (PL)
Theorie Kolleg MA	Seminar	Pflicht	10	3	5	10,0 %	Hausarbeit / Klausur / Kolloquium(PL)
Thesis MA	Thesis	Pflicht			20	45,0 %	Präsentation und Kolloquium (PL)
					!Syntaxfehler, ..	,00%	

§8 Anwesenheitspflichten

(1) Die oder der verantwortlich Lehrende ist berechtigt, vor Beginn des Semesters festzulegen, ob eine Anwesenheitspflicht besteht und wie sie geregelt wird. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltungsstunden mit Anwesenheitspflicht versäumt worden sind.

(2) Über die in der APSO-Design in §9 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen hinaus bietet das Masterstudium folgende Lehrveranstaltungsarten.

Labor MA

vermitteln handwerklich-technische und gestalterische Fertigkeiten in den Herstellungstechniken und den dazugehörigen Reproduktions- und Vervielfältigungstechniken. Die erlangten Fertigkeiten werden darüber hinaus künstlerisch-gestalterisch eingesetzt und erweitern das stilistische Repertoire im Design.

Masterforum

Bestandteile des Masterforums sind wahlweise Wettbewerbsbeteiligungen, Publikationen, Ausstellungen, Präsentationen, Exkursionen, Designworkshops, Gastvorlesungen, nationale und internationale Kolloquien, Networking und Diskussionsforen.

IV. Prüfungswesen

§9 Prüfungsausschuss

Der Fakultätsrat richtet einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Teilstudiengänge des Masterstudiengangs ein.

§10 Thesis

(1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt drei Monate. Für die Beantragung der Thesis ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Modulprüfungen der ersten zwei Semester Voraussetzung.

(2) Die Thesis wird in einem Kolloquium präsentiert. Sie besteht aus der konzeptionell-gestalterischen Arbeit und ihrer schriftlichen Dokumentation. Die Note von Thesis und Kolloquium wird wie folgt gebildet: Die Thesis wird mit 90% gewichtet. Der konzeptionell-gestalterische Bereich wird dabei mit 80%, die Dokumentation mit 20% gewichtet. Das Kolloquium geht mit 10% in die Gesamtbewertung ein.

V. Schlussbestimmungen

§11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2010/11.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 09. Februar 2011

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences)**

Vom 09. Februar 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 09. Februar 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 16.12.2010 beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zugang

(1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business sind:

1.1 ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Bachelorstudienganges im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder im Bereich Textilmanagement und –technik oder Modedesign mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei- und ein halb Jahren, in dem ein hochschulgelinktes Praxissemester von mindestens einem halben Jahr einbezogen war und in dem 210 Leistungspunkte erworben wurden mit mindestens der Gesamtnote 2,59 oder „gut“ oder

1.2 ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Bachelorstudienganges im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder im Bereich Textilmanagement und –technik oder Modedesign mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren und zusätzlich eine mindestens halbjährige eigenverantwortlich ausgeübte Berufstätigkeit in Bereichen wie Einkauf, Vertrieb, Marketing oder Produktmanagement der Textilindustrie, für die 30 Leistungspunkte anerkannt werden können mit mindestens der Gesamtnote 2,59 oder „gut“

und

1.3 der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse (siehe Absatz 2).

(2) Der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse wird durch Vorlage

a) des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „sehr gut“ (mindestens 13 Punkte) oder der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „gut“ (mindestens 10 Punkte) im Fach Englisch,

b) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests oder

c) einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den unter den Buchstaben a) und b) genannten Leistungen gleichwertig sind,

erbracht. In einer vom Dekanat Wirtschaft und Soziales zu erlassenden Richtlinie werden Regelungen darüber getroffen, welche international anerkannten englischen Sprachtests (siehe oben Buchstabe b) sowie Bescheinigungen über im Ausland erbrachte Leistungen (siehe oben Buchstabe c) anerkannt werden.

(3) Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, können Bewerberinnen und Bewerber, die ansonsten die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, trotz fehlender einzelner Prüfungsleistungen vorbehaltlich zugelassen werden. Die Note wird auf der Grundlage aller bisher erbrachten Prüfungen nach dem arithmetischen Mittel berechnet. Voraussetzung dafür ist, dass maximal 10% der Prüfungsleistungen – gemessen an den Kreditpunkten des Bachelor-Studiengangs – fehlen, die bereits in Bearbeitung sind. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.

(4) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird auf die „Nachteilsausgleichsordnung der HAW Hamburg“ verwiesen.

§ 2 Auswahl

(1) Nach Feststellung der Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber kann ein Auswahlverfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden. Satz 1 kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Zahl der Studienplätze geringer als die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber ist.

(2) Wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, erfolgt die Verteilung der Studienplätze nach einer Rangliste. Die Rangliste wird gebildet nach der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

§ 3 Zuständigkeiten

Für die Prüfung der formellen Voraussetzungen und der Erteilung der Zulassungen, Immatrikulationen und Ablehnungen ist das Studierendensekretariat zuständig, für die inhaltlichen Fragen und Bewertungen werden eine oder mehrere fachkundige Personen von der Fakultät Design, Medien und Information und der Fakultät Wirtschaft und Soziales eingesetzt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft und gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2011.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 09. Februar 2011

Richtlinie gemäß § 1 Abs. 2 der „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“

Das Dekanat der Fakultät Wirtschaft und Soziales hat folgende Richtlinie über die anerkannten englischen Sprachtests und über die Mindestanforderungen an die Bescheinigung über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten englischsprachigen Leistungen erlassen:

1. Anerkannte englische Sprachtests

- 1.1 TOEFL (Test of English as a Foreign Language)
Mindestergebnis: score 500 oder entsprechende Punktzahl im Computer- oder Internet-Testverfahren
- 1.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training)
Mindestergebnis: band 6
- 1.3 CAE (Cambridge Certificate in Advanced English)
Mindestergebnis: C
- 1.4 CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English)
Mindestergebnis: C

2. Mindestanforderungen an die Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen in Englisch

- 2.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im Englisch sprechenden Ausland
- 2.2 Nachweis über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im Englisch sprechenden Ausland

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Dekanat der Fakultät Wirtschaft und Soziales

**Berichtigung „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung
des Bachelorstudiengangs
Medizintechnik/Biomedical Engineering
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)“**

Vom 09. Februar 2011

Die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/ Biomedical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 22.07.2010“ (Hochschulanzeiger 53 / 2010 Seite 51) wird vom Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in ergänzter und berichteter Form gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Fall 2 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) genehmigt. Die Modultabelle der vorgenannten Prüfungs- und Studienordnung enthielt seinerzeit die Studienleistung im Modul ‚Mathematik A‘ nicht, weiterhin wurde die Lehrveranstaltung ‚Praxissemester‘ des Moduls ‚Praxissemester‘ mit 28 Credit Points, anstatt mit 27,5 Credit Points ausgewiesen. Die Berichtigung und Ergänzung wird hiermit nachgeholt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad (§ 3 ABBM)
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 6, 7 ABBM)
- § 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursion (§§ 4, 5 ABBM)
- § 5 Studienfachberatungen (§ 27 ABBM)
- § 6 Lehrangebot (§§ 6,7 ABBM)
- § 7 Bachelorarbeit (§ 17 ABBM)
- § 8 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Abschlussnote
- § 9 Fristenregelung für Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres (§ 21 ABBM)
- § 10 Verfahren und Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anhang 1: Module, Lehrveranstaltungen mit Studien- und Prüfungsleistungen

Anhang 2: Studienschwerpunkte

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering. Es gelten ergänzend die „Allgemeinen Bestimmungen der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ – kurz ABBM - (Amtl. Anz. 2007 S. 1358) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 ABBM)

Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science“.

§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 6, 7 ABBM)

(1) Das Studium umfasst 210 Kreditpunkte (CP) und dauert drei- und einhalb Studienjahre oder sieben Fachsemester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

1. Das Grundlagenstudium dient der Vermittlung allgemeiner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres.

2. Das Fachstudium dient der Vermittlung studiengangsspezifischer Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahrs.

3. Das Vertiefungsstudium dient im Wesentlichen der studiengangsspezifischen Schwerpunktbildung. Es umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, den Praxisanteil, das Bachelorseminar und die Bachelorarbeit.

§ 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursionen (§§ 4, 5 ABBM)

(1) Zur Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Davon sollen vor Aufnahme des Studiums mindestens 8 Wochen erbracht worden sein. Die Vorpraxis müssen nur Studierende ableisten, die keinen an der Fachrichtung Medizintechnik/Biomedical Engineering ausgerichteten praktischen Unterricht in dem in Hamburg in der Fachoberschule vorgeschriebenen oder einem vergleichbaren Umfang in einer ihrem Studiengang entsprechenden Fachrichtung gehabt und auch keine ihrem Studiengang entsprechende Lehre oder vergleichbare praktische Ausbildung abgeschlossen haben. In Einzelfällen kann die Vorpraxis auch teilweise erlassen werden, wenn in einem entsprechenden Umfang durch praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) In der Vorpraxis sollen die Studierenden technische Werkstoffe sowie ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennenlernen. Sie sollen sich einen Überblick über Betriebsmittel, Verfahren und Arbeitsmethoden verschaffen und Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

(3) In den Studienablauf ist ein Praxisanteil von 20 Wochen eingeordnet; er wird als Praxissemester in das Vertiefungsstudium integriert. Das Praxissemester soll durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte die Studierenden systematisch an die anwendungsorientierte Tätigkeit eines Ingenieurs heranführen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennengelernt und vertiefte Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten werden.

(4) Weiteres zur Vorpraxis und zum Praxissemester, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer, bestimmen die vom Fakultätsrat zu erlassenden Richtlinien.

(5) Im zweiten oder dritten Studienjahr sollen die Studierenden an einer mehrtägigen von der Fakultät durchgeführten Exkursion teilnehmen. Die Dauer der Exkursion beträgt höchstens 10 Tage. Die Fakultät kann nur dann Exkursionen durchführen, wenn nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) für die Hamburger Hochschulen die Finanzierung zu den dort genannten Sätzen gesichert ist.

§ 5 Studienfachberatungen (§ 27 ABBM)

(1) Zu Beginn des ersten und des zweiten Studienjahres sind die Studierenden verpflichtet, an Studienfachberatungen teilzunehmen. In diesen Studienfachberatungen soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die Durchführung des Praxisanteils und der Bachelorarbeit sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

§ 6 Lehrangebot (§§ 6, 7 ABBM)

(1) Das Lehrangebot ergibt sich aus den Übersichten in den Anhängen 1 und 2.

(2) Voraussetzungen für die Belegung von Modulen bzw. einzelnen Lehrveranstaltungen können in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt werden.

(3) In Ergänzung zur ABBM wird die Prüfungsart „Studienprojekt“ geregelt. Das Studienprojekt ist ein Projekt, das die Studierenden einzeln oder in Gruppen bearbeiten, § 8 Absatz 1 Nr. 5 ABBM gilt entsprechend.

(4) Für die Schwerpunktbildung des Studiums sind die Fächer des Wahlpflichtbereichs, das Studienprojekt sowie das Bachelorseminar mit Anleitung zum ingenieurmäßigen Arbeiten, die Bachelorarbeit und das Praxissemester mit dem dazugehörigen Praxiskolloquium vorgesehen. Die Studierenden wählen einen der im Anhang 2 aufgeführten Studienschwerpunkte aus. Von den Fächern des ausgewählten Studienschwerpunkts stellen sich die Studierenden nach freier Wahl Fächer von mindestens 10 CP zusammen. Ersatzweise kann jedes andere naturwissenschaftlich-technische Fach eines anderen Studiengangs, das mit den Zielen des Studiengangs Medizintechnik / Biomedical Engineering übereinstimmt, als technisches Wahlpflichtfach belegt werden.

(5) Abweichungen von den in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Fächern sowie die Einbeziehung von Studienangeboten anderer Studiengänge der Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder anderer anerkannter in- und ausländischer Hochschulen sind zulässig. Die Abweichungen beziehungsweise die Belegung von Fächern anderer Studiengänge bedürfen vorab der Einwilligung der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters und der des Prüfungsausschusses. Die Einwilligung steht im Ermessen der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters und des Prüfungsausschusses. Sie setzt voraus, dass die ausgewählten Fächer inhaltlich mit den Zielen des Studiengangs Medizintechnik / Biomedical Engineering übereinstimmen und dass freie Kapazitäten in den anderen Studiengängen vorhanden sind.

(6) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Aushang, bekannt zu geben. Die zugeordneten Prüfungen sind dann grundsätzlich ebenfalls in Englisch zu erbringen.

§ 7 Bachelorarbeit (§ 17 ABBM)

Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen des 1. und 2. Studienjahres bestanden und die Praxisanteile, bestehend aus Vorpraxis und Praxissemester (entsprechend §4), erfolgreich durchgeführt worden sind.

§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Abschlussnote (§§ 6,7, 15, 20 ABBM)

(1) Aus dem Anhang 1 ergeben sich unter anderem die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden CP und die Notengewichtung. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote ergibt sich aus der Tabelle (Spalte Nr. 10: „Notengewicht im Modul“). Die Gewichtung der Modulnoten untereinander ergibt sich aus

der Tabelle (Spalte Nr. 11 „Abschlussnotenanteil“). Die Gesamtnote ist das Ergebnis der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Modulnoten entsprechend ihrer Gewichtung.

(2) An einer Prüfung, für die keine Teilnahmepflicht nach § 11 ABBM besteht, kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung nachweist. Die Anmeldeöglichkeiten und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss nach § 13 Absatz 6 ABBM festgelegt. Angemeldete Prüfungen, für die keine Teilnahmepflicht besteht, können innerhalb der Anmeldefrist wieder abgemeldet werden.

§ 9 Fristenregelung für Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres (§21 ABBM)

(1) Werden die Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres nicht innerhalb der in §21 (2) ABBM genannten Fristen erbracht, gilt das Studium endgültig als nicht bestanden. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Insbesondere sind Ausnahmen zuzulassen, wenn die Regelung des Satzes 1 zu einer unbilligen Härte führt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Ausnahme zu Satz 1 auf familiäre und soziale Gründe beruht. Die Ausnahme darf einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegenstehen. Die in § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) genannten Schutzfristen werden unter Einhaltung der dortigen Voraussetzungen nach vorherigem schriftlichen Antrag entsprechend gewährt. Gleiches gilt für die entsprechende Anwendung des § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) zur Inanspruchnahme von Elternzeit. Ein Anspruch auf Einzelprüfungen entsteht hierdurch nicht.

§ 10 Verfahren, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. ein zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Medizintechnik/Biomedical Engineering berechtigendes Zeugnis
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Medizintechnik/Biomedical Engineering
3. alle erfolgreich erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen; die Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden und die Studienleistungen bestanden sein;
4. die Bescheinigung über die Studienfachberatungen nach § 5 dieser Prüfungsordnung und § 27 ABBM.
5. der Nachweis der erfolgreich erbrachten Vorpraxis und des Praxissemesters.

(2) Das Bachelorzeugnis ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen auszustellen. Es enthält die Bezeichnung der Module und die Noten der Prüfungsleistungen mit einer Nachkommastelle, die Studiennachweise, die Gesamtnote mit einer Nachkommastelle und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die Bezeichnung des Studiengangs. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird.

(3) Das Diploma-Supplement enthält die folgenden Angaben:

1. Persönliche Angaben der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelor- bzw. Masterabschlusses,
3. Bezeichnung und Vorstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Fakultät und des Departments, in dem der Abschluss erworben wurde,
4. Erläuterungen zum Profil des Studiengangs und Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktion des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Praxiszeiten, Zusatzmodule, etc.),
8. Transcript of Records

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2010/11 beginnen. Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik / Biomedical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 7. März 2008 (Hochschulanzeiger 24/ vom 6. März 2008, S. 13) tritt zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt außer Kraft. Sie findet noch für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2010/11 begonnen haben, bis zum Ende des Sommersemesters 2014 Anwendung. Für Studierende, die in die Ordnung nach Satz 1 wechseln wollen, werden Prüfungs- und Studienleistungen der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik / Biomedical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 7. März 2008 anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten in entsprechenden Übergangs- und Äquivalenzrichtlinien.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 09. Februar 2011**

Anhang: Studien- und Prüfungsleistungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr.	Modul	CP Modul	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	CP LVA	SWS	Prüfungsart und Prüfungsform	Notengewicht im Modul	Abschlussnotenanteil
1	Mathematik A	8	1	Mathematik 1	Sem.U.	8	6	PL,SL:K,M	1	2,6%
2	Mathematik B	7	2	Mathematik 2	Sem.U.	4	4	PL:K,M	3	2,4%
			3	Mathematik 3	Sem.U.	3	2	PL:K,M	2	
3	Informatik	7	2	Informatik 2	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			1	Informatik 1 Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL:L	0	
			2	Informatik 2 Praktikum	Prakt.	2	2	SL:L	0	
4	Physik	10	1	Physik 1	Sem.U.	5	4	PL:K,M	2	3,0%
			2	Physik 2	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
			2	Physik Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL:L	0	
5	Grundlagen Chemie	5	1	Chemie	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	2,0%
6	Grundlagen Biologie	10	1	Zell- u. Mikrobiologie	Sem.U.	5	4	PL:K,M	2	4,8%
			1	Hygiene	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
			2	Hygiene Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL:L	0	
7	Technische Mechanik	5	2	Technische Mechanik 1	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	2,4%
8	Thermodynamik und Strömungslehre	5	2	Thermodynamik 1	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			2	Strömungslehre	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
9	Elektrotechnik	10	2	Elektrotechnik 1	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	4,8%
			3	Elektrotechnik 2	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	
10	Elektronik 1	7	3	Elektronik 1	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	3,3%
			3	Elektronik 1 Praktikum	Prakt.	3	2	SL:L	0	
11	Elektronik 2	7	4	Elektronik 2	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	3,3%
			4	Elektronik 2 Praktikum	Prakt.	3	2	SL:L	0	
12	Datensysteme 1	5	3	Informatics 3	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			3	Informatics 3 Practice	Prakt.	2,5	2	SL:L	0	
13	Datensysteme 2	5	5	Datamanagement in HCSy	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	2,4%
14	Systemtheorie	8	4	Systemtheorie u. Signalverarb.	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	3,8%
			4	Systemtheorie u. Signalverarb. Prakt.	Prakt.	3	2	SL:L	0	
15	Messtechnik	7	4	Messtechnik	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	3,3%
			5	Messtechnik Praktikum	Prakt.	3	2	SL:L	0	
16	Regelungstechnik	7	5	Regelungstechnik	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	3,3%
			5	Regelungstechnik Prakt.	Prakt.	3	2	SL:L	0	
17	Humanbiologie	11	4	Humanbiologie 1	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	5,2%
			5	Humanbiologie 2	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	
			5	Humanbiologie Praktikum	Prakt.	3	2	SL:L	0	
18	Med. Mess-u.Gerätetech.1	5	5	Med. Mess- u. Gerätetechnik 1	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	2,4%
19	Betriebswirtschaftslehre 1	5	3	Betriebswirtschaftslehre	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			3	Recht	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
20	Betriebswirtschaftslehre 2	5	4	Kostenrechnung	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			7	Marketing und Vertrieb	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
21	Recht	2	4	Recht im Gesundheitswesen	Sem.U.	2	2	PL:K,M	1	1,0%
22	Management	5	3	Kommunikation u. Präsentation	Sem.U.	2,5	2	PL:R,M,K	1	2,4%
			3	Projektmanagement	Sem.U.	2,5	2	PL:R,M,K	1	
23	Ingenieurgemäßes Arb.	2	7	Anleitung z. ingenieurgem. Arbeiten	Sem.U.	2	1	PL:R	1	1,0%
24	Med. Mess-u.Gerätetech.2	8	7	Med. Mess- u. Gerätetechnik 2	Sem.U.	5	4	PL:K,M,P	1	3,8%
			7	Med. Mess- u. Gerätetechnik Prakt.	Prakt.	3	2	SL:L	0	
25	Qualitätsmanagement	2	7	Qualitätsmanagement	Sem.U.	2	2	PL:K,M,R	1	1,0%
26	Wahlpflichtbereich	10		LVA aus einem der drei Schwerpunkte mit insgesamt 10CP		10	8			10,0%
27	Praxissemester	30	6	Praxissemester	Prakt.	27,5	22		0	1,2%
			6	Kolloquium Praxissemester	S.	2,5	2	PL:R,H	1	
28	Bachelorarbeit	12	7	Bachelorarbeit		12	10	PL:Bac	1	18,8%
Summen:		210				210	171			100%

Wahlpflichtbereich		*								
26A	Schwerpunkt: Med. Mess- und Gerätetechnik	10	4..7	Micro Processor Technology	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1	10,0%
			4..7	Mikroprozessor Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL: L	0	
			4..7	Rechnergestützte Messdatenerf.	Sem.U.	5	4	PL:K,M,T,R,H	2	
			4..7	Nuklearmedizinische Technik	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1	
			4..7	Strahlentechnik	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1	
			4..7	Med. Lasertechnik	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1	
26 B	Schwerpunkt: Biomechanik	10	4..7	Biomechanik	Sem.U.	5	4	PL:K,M,T,R,H	2	10,0%
			4..7	Technische Mechanik 2	Sem.U.	5	4	PL:K,M,T,R,H	2	
			4..7	Implantatwerkstoffe	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1	
			4..7	Konstruktion / CAD	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1	
			4..7	Konstruktion / CAD Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL: L	0	
			4..7	Studienprojekt	Projekt	5	4	PL: R,H,M	2	
26 C	Schwerpunkt: Medizinische Datensysteme	10	4..7	Micro Processor Technology	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1	10,0%
			4..7	Mikroprozessor Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL: L	0	
			4..7	Rechnergestützte Messdatenerf.	Sem.U.	5	4	PL:K,M,T,R,H	2	
			4..7	Datenmanagement i.d. Medizintechnik	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1	
			4..7	Regulatory Affairs	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1	
			4..7	Studienprojekt	Projekt	5	4	PL: R,H,M	2	

* Die Semester in denen die LVA der Wahlbereiche absolviert werden verstehen sich als Vorschlag.

Legende:

Lehrveranstaltungsart: Sem.U. = seminaristischer Unterricht, Prakt. = Praktikum, Sem. = Seminar

Prüfungsart: SL = Studienleistung (unbenotet), PL = Prüfungsleistung (benotet)

Prüfungsform: K = Klausur, M = mündliche Prüfung, T = Test, R = Referat, H = Hausarbeit, L = Laborabschluss, Bac = Bachelorarbeit

Legende zu der Prüfungsart: (Beschreibungen siehe ABBM §15(5), §15(4) gilt entsprechend, wenn in der Tabelle mehrere Prüfungsarten zur Auswahl stehen)

- K: Klausur
- M: Mündliche Prüfung
- T: Test
- R: Referat
- P: Portfolio
- H: Hausarbeit

**Prüfungs- und Studienordnung
des Masterstudiengangs
Multichannel Trade Management in Textile Business
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences)**

Vom 09. Februar 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 09. Februar 2011 nach § 108 Abs. 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 16.12.2010 und vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 25.11.2010 beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden.....	3
Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden. Präambel	8
Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden.....	13
Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden.....	23
§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	39
§ 2 Akademischer Grad des Abschlusses	39
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	39
§ 4 Lehrveranstaltungen	39
§ 5 Module und Leistungspunkte (CP)/Studienplan	39
§ 7 Leistungen	41
§ 8 Master-Thesis	42
§ 9 Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen.....	43
§ 10 Bewertung und Benotung	43
§ 11 Verfahren und Zeugnis	44
§ 12 Wiederholung der Leistungen	45
§ 13 Prüfungsausschuss.....	45
§ 14 Prüfende	46
§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnisse	46
§ 16 Unterbrechung der Prüfung	47
§ 17 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende	47
§ 18 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen.....	48
§ 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen	48
§ 20 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht	49
§ 21 Widerspruch.....	49
§ 22 Ungültigkeit der Prüfung.....	49
§ 23 In-Kraft-Treten	49
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	52
§ 3 Auswahlverfahren	53
§ 4 Auswahlausschuss	53
§ 5 In-Kraft-Treten.....	53

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business.

§ 2 Akademischer Grad des Abschlusses

Die Hochschule verleiht als Abschluss des dreisemestrigen Studiengangs den akademischen Grad „Master of Business Administration (MBA)“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen und Bestimmungen für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sind in einer gesonderten Ordnung geregelt, die im Hochschulanzeiger veröffentlicht wird, und in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Seminaristischer Unterricht: Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.
2. Seminar: Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.
3. Übung: Die Übung ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bearbeiten haben.
4. Praktikum: Das Praktikum ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen (fach-)praktische Tätigkeiten durchführen.
5. Projekt: Das Projekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Es beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden anwendungsorientiert bearbeiten.
6. Exkursion: Die Exkursion ist eine Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg durchgeführt wird.
7. Workshop: Der Workshop ist eine Lehrveranstaltung, in der ausgewählte – auch fächerübergreifende – Themen in Gruppenarbeit bearbeitet und in Referaten vorgetragen werden. Als Ergänzung können Exkursionen durchgeführt und/oder externe Referenten einbezogen werden.

(2) Ein Drittel der Lehrveranstaltungen sollten in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5 Module und Leistungspunkte (CP)/Studienplan

(1) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module und die Master-Thesis wird in Leistungspunkten (CP) ausgewiesen. Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(a) Die einem Modul gemäß nachfolgendem Abs. 2 zugewiesenen Leistungspunkten (CP) erwirbt die oder der Studierende, wenn sie oder er die in § 9 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt hat.

(b) Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Studienjahre (drei Semester). Das Studium für den Abschluss im Masterstudiengang „Multichannel Trade Management in Textile Business“ umfasst insgesamt 90 CP.

(2) Das gesamte Lehrangebot sowie die Verteilung der Leistungspunkte (CP) und SWS auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus folgendem Studienplan:

Studienplan

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Pflichtmodule		Lehrveranstaltungen									
Nr.	Name	CP des Moduls	Fach/Kurs/LV	Semester	LVA	CP der Kurse	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Notengewicht	Gruppengröße
1	Internationale Wirtschaft	10	Internationaler Handel und Globalisierung	1	SU	5	4	PL	K oder M oder R oder H oder KO	5	24
			Interkulturelles Management	1	SU	5	4	PL	K oder M oder R oder H oder KO	5	24
2	Einkaufs- und Absatzmanagement	8	Einkaufs- und Marketingmanagement 1	1	SU	5	4	PL	K oder M oder R oder H oder KO	5	24
			Einkaufs- und Marketingmanagement 2	2	SU	3	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	3	24
3	Internationales Wirtschaftsrecht	5	Internationales Wirtschaftsrecht 1	1	SU	2	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	2	24
			Internationales Wirtschaftsrecht 2	2	SU	3	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	3	24
4	Qualitätsmanagement / Corporate Social Responsibility	10	Supply Chain Management	1	SU	3	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	3	24
			Corporate Social Responsibility	1	SU	2	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	2	24
			Qualitätsmanagement / TQM	2	SU	2	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	2	24
			Prozesse des textilen Kreislaufs - Ökologie, Nachhaltigkeit und Recycling	2	SU	3	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	3	24
5	Textil- und Bekleidungstechnik	8	Beurteilungsverfahren Bekleidung	1	SU	5	4	PL	K oder M oder R oder H oder KO	5	24
			Technische Materialanforderungen Gewebe / Strick	2	SU	3	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	3	24
6	Multichannel Trade Management und Controlling	10	Multichannel Trade Management	2	SU	5	4	PL	K oder M oder R oder H oder KO	5	24
			Controlling	2	SU	5	4	PL	K oder M oder R oder H oder KO	5	24
7	Produktmanagement / Kollektionsentwicklung	4	Produktmanagement	2	SU	2	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	2	24
			Kollektions- und Sortimentsentwicklung	2	SU	2	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	2	24
8	Praxisphase	14	Praxisphase 1	1 und 2	Pr	2	--	SL	H		1
			Praxisphase 2	3	Pr	12	--	SL	H		1
9	Masterthesis	18	Masterthesis	3	--	18	--	PL	--	18	1
Wahlpflichtmodule											
10	Besonderheiten der textilen Kette	3	Besonderheiten der textilen Kette	1	SE	3	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	3	12
11	Besonderheiten der Betriebswirtschaftslehre	3	Besonderheiten der Betriebswirtschaftslehre	1	SE	3	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	3	12
Nummer des Moduls	Benennung des Moduls	Kreditpunkte des Moduls	Benennung der Lehrveranstaltung	empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungsart: SU=Seminarischer Unterricht, SE=Seminar, Pr=Praktikum	Kreditpunkte der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung	Art der Leistung: PL=Prüfungsleistung, SL=Studienleistung	Form der Leistungen: K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, R=Referat, H=Hausarbeit, KO=Kolloquium	Anteil der Note der Prüfungsleistung für die Berechnung der Modulnote	

(3) Aus den für die Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen aufgelisteten Prüfungsformen kann eine ausgewählt oder können mehrere miteinander kombiniert werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebotes wird auf die Modulbeschreibungen in dem Modulhandbuch verwiesen.

(4) Es muss entweder das Wahlpflichtmodul „Besonderheiten der textilen Kette“ oder das Wahlpflichtmodul „Besonderheiten der Betriebswirtschaftslehre“ gewählt und im Umfang von 3 CP's erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 6 Praxisphase

(1) Die Praxisphasen sind zwei in das Studium integrierte, von der Hochschule gelenkte und betreute, inhaltlich bestimmte Ausbildungsabschnitte. Sie umfassen mindestens 12 Wochen, wobei die erste Praxisphase zwischen dem 1. und 2. Semester mindestens 4 Wochen, die zweite Praxisphase im 3. Semester mindestens 8 Wochen beträgt. Die Praxisphasen werden in der Regel durch ein Seminar vor- und nachbereitet und durch Praktikumsberichte in Form zweier Hausarbeiten abgeschlossen. Auf Antrag der

oder des Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss feststellen, ob das Ausbildungsziel stattdessen auch durch eine zusammenhängende Praxisphase von mindestens 12 Wochen Länge möglich ist.

(2) Mit erfolgreichem Abschluss der ersten Praxisphase und des begleitenden Seminars erwirbt die oder der Studierende 2 CP, mit erfolgreichem Abschluss der zweiten Praxisphase und des begleitenden Seminars erwirbt die oder der Studierende 12 CP.

§ 7 Leistungen

(1) Prüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungs- oder Studienleistung erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht anders geregelt, setzt die oder der Prüfende (bei mehreren Prüfenden diese einvernehmlich) zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsform, die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer, die auf die jeweilige Prüfung entfallende Arbeitsbelastung und die zugelassenen Hilfsmittel, sowie für den Fall der Teilprüfungen die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen fest. Die Angaben gemäß vorstehendem Satz sind Teil des Studienplans des jeweiligen Semesters und werden von der/dem/den Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Leistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht.

1. Klausur (K)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung (M)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfung ist in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 14 Prüfungsberechtigten gehören. Die in der mündlichen Prüfung erbrachte Leistung wird nur von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer bewertet und benotet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der oder des Studierenden wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

3. Kolloquium (KO)

Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches auch dazu dient festzustellen, ob die nicht unter Aufsicht erbrachte Prüfungsleistung eine selbstständig erbrachte Leistung ist. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten je Prüfling. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gelten entsprechend.

4. Referat (R)

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer auf Grundlage einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im Vortrag sind diese in freier Rede darzustellen und in der anschließenden Diskussion – die durch einen Diskussionsleiter geführt wird – zu vertreten. Zusammen mit dem Referat ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 10 Abs. 2) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die schriftliche Ausarbeitung sowie die bei dem Vortrag verwendete Präsentation und Grafiken sind dem Prüfer in schriftlicher und elektronischer Form zu übergeben.

5. Hausarbeit (H)

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt drei Monate. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 10 Abs. 2) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

§ 8 Master-Thesis

(1) Im dritten Fachsemester ist von den Studierenden eine Master-Thesis in einem dem Studiengang entsprechenden Fachgebiet zu erarbeiten. In der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

(2) Zur Master-Thesis werden diejenigen Studierenden zugelassen, die mindestens 6 Module des ersten und zweiten Fachsemesters erfolgreich bestanden haben.

(3) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(4) Die Master-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder bzw. jedem nach § 14 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 12 Wochen. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung 18 Wochen nicht überschreiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Master-Thesis ist in drei Exemplaren (ein Auslegeexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens um sechs Wochen verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers einzuholen. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden; § 16 „Unterbrechung der Prüfung“ gilt entsprechend.

(6) Zusammen mit der Master-Thesis ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Master-Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin bzw. von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin/von einem zweiten Prüfer bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 14 bestellten Prüfenden benannt werden.

(8) Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 9 Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Ablegung von Leistungen können an die Voraussetzungen geknüpft werden, dass sich die/der Studierende zu der Lehrveranstaltung und/oder der Prüfung gemäß des vorher durch den Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 6 bzw. des durch die/den Prüfer gemäß § 14 Abs. 2 festgelegten Anmeldeverfahrens angemeldet hat.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in diesem oder verwandten Studiengängen eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Bewertung und Benotung

(1) Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung bzw. bei mehreren Prüfungsleistungen aus deren Noten. Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul wird die Modulnote aus den Noten der Prüfungsleistungen errechnet. Dabei werden die Noten der Prüfungsleistungen mit den auf sie entfallenden Leistungspunkten (CP) multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte (CP) des Moduls dividiert. Bei der Modulnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote setzt sich aus allen Modulnoten, gewichtet nach Ihren Leistungspunkten (CPs), zusammen. Es wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als Leistung einer bzw. eines Einzelnen anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ersichtlich ist. Ferner kann in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die oder der einzelne Studierende den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten kann.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Bewertung der Master-Thesis nach § 8 Abs. 8 sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung werden die Noten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Modulnoten lauten:

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut

über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend

(5) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der Prüfenden errechnet. Teilen sich mehrere Prüferinnen und Prüfer eine Prüfung untereinander auf, so müssen sie sich auf einen einheitlichen Bewertungsmaßstab einigen. Dabei ist der Gewichtsanteil jeder einzelnen Prüferin oder jedes einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung festzulegen.

(6) Bei der Mittelwertbildung sind die arithmetischen Werte an die Noten des § 10 Abs. 3 anzupassen. Dabei wird der Mittelwert auf die Note nach § 10 Abs. 3 mit dem geringsten Abstand gerundet. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 10 Abs. 3 ist auf die nächste bessere Note zu runden.

(7) Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet..

(8) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

Die Gesamtnote lautet

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend

(9) Zusätzlich zur Abschlussnote wird die relative Note errechnet. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Die relative Note ist entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

§ 11 Verfahren und Zeugnis

(1) Der Studiengang wurde erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht und die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business berechtigende Zeugnis;
2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business;
3. die Erklärung nach § 8 Absatz 3.

(2) Das Zeugnis ist unverzüglich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Bewertung auszustellen. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält:

1. die Module, deren Bezeichnungen, die Prüfungsleistungen mit Noten, die Studienleistungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte (CP),
2. das Thema und die Note der Master-Thesis und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
3. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktezahl, sowie die Bezeichnung des Studiengangs.

4. relative Abschlussnote.

Die relative Abschlussnote ist nur dann anzugeben, wenn für den Studiengang eine klar abgegrenzte Prüfungsperiode besteht, die der Absolventin oder dem Absolventen zugerechnet werden kann. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Abs. 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

1. Angaben zur Inhaberin bzw. zum Inhaber der Qualifikation
2. Angaben zur Qualifikation
3. Angaben zur Ebene der Qualifikation
4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen
5. Angaben zum Status der Qualifikation
6. Weitere Angaben
7. Zertifizierung
8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

§ 12 Wiederholung der Leistungen

(1) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden..

(2) Eine nicht bestandene Leistung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Die nicht bestandene Thesis kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studienganges oder der Prüfungsordnung innerhalb der Hochschule werden gleichwertige Leistungen bei der Zählung nach Abs. 1 und 2 berücksichtigt. Zur Bestimmung der „Gleichwertigkeit“ gilt § 17 entsprechend.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören acht Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren je zwei Mitglieder aus der Fakultät Wirtschaft und Soziales sowie aus der Fakultät Design, Medien und Information und aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden jeweils ein Mitglied für jede Fakultät. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Sowohl die jeweiligen Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden von den jeweiligen Fakultätsräten gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus den Vollmitgliedern ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören. Das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung soll abwechselnd für jeweils zwei Jahre von der Fakultät Wirtschaft und Soziales oder von der Fakultät Design, Medien und Information gestellt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt durch eine

entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Leistungen und die Master-Thesis innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss berichtet im Bedarfsfall dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich auch auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitgliedes kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung der Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

(6) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die zu erbringenden Leistungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Für die sonstigen Prüfungen kann er die Termine und das Anmeldeverfahren verbindlich festlegen. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 14 Prüfende

(1) Die Prüfenden werden von den jeweiligen Fakultätsräten bestellt. Die Fakultätsräte können diese Aufgabe an den zuständigen Prüfungsausschuss delegieren. Für Zweitgutachten und in besonderen Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 13 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnisse

(1) Unternimmt die oder der Studierende bei Leistungen einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin/der Prüfer bzw. im Falle einer in kontrollierter Form erbrachten Leistungen die aufsichtsführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Abs. 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre

Leistungen entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt, kann die oder der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 12 endgültig verlieren.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Werden gemäß § 13 Abs. 6 durch den Prüfungsausschuss oder durch die oder den Prüfenden verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine/ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie/er an der Prüfung nicht teilnehmen. Hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die oder der Studierende die Bearbeitungszeit für die Prüfung nicht ein oder erscheint nicht rechtzeitig zum Prüfungstermin (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Bearbeitungszeit bzw. den Prüfungstermin ohne ihr oder sein Verschulden nicht eingehalten bzw. versäumt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Bearbeitungszeit für eine Prüfung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der/dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 17 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studentin oder ein Student glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Prüfungs- oder Studienleistung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsarten in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Kann eine Studentin oder ein Student vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Zeugnisses, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende chronisch erkrankt oder behindert ist.

§ 18 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

(1) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweiligen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind und die Fristen der Gesetze zur Eltern- und Pflegezeit entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen auf Antrag jede Frist nach der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) Soweit die Betroffenen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Kann vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten nicht nachgekommen werden, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.

(3) Die Bearbeitungszeit mehrtägiger Prüfungsformen kann nicht durch eine Berücksichtigung von Mutterschutz-, Elternzeit- und Pflegezeitfristen unterbrochen oder verlängert werden. Wird die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht fertig gestellt, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund unterbrochen. Das Thema der Prüfungsform kann an die Studierende oder den Studierenden nicht erneut vergeben werden, es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema vergeben.

(4) Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen sowie Eltern- und Pflegezeit sind bei Antragstellung unverzüglich glaubhaft zu machen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

(1) Studienzeiten und Leistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges „Multichannel Trade Management in Textile Business“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen erfolgt auf Antrag der/ des Studierenden. Die/ der Studierenden hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. In den Fällen des Abs. 1 entscheidet er auch, welche Auflagen zu erfüllen sind.

§ 20 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsergebnisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die folgenden Prüfungsergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Modulprüfungen und Studienleistungen und der Thesis sowie die Durchschriften der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads (Leistungsübersicht). Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen, insbesondere die für die erbrachten Modulprüfungen und Studienleistungen ausgestellten Bescheinigungen oder Listen, die Thesis und die damit zusammenhängenden Gutachten sowie mündliche Prüfungsprotokolle und schriftliche Ausarbeitungen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die vorgenannten Fristen beginnen mit der Bekanntgabe der Exmatrikulation zu laufen. Nach Ablauf der Frist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Dateien zu vernichten.

(3) Die im Rahmen der Prüfungen erbrachten schriftlichen Leistungen sowie die Exemplare der Master-Thesis nach § 8 Abs. 5 werden nicht zurückgegeben. In die schriftlichen Arbeiten können die Studierenden bei dem Prüfenden nach vorheriger Terminbekanntgabe Einsicht nehmen. Die Klausureinsicht erfolgt spätestens im Folgesemester. Im Übrigen ist in die Prüfungsakte der oder des Studierenden auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen Einsicht zu gewähren.

§ 21 Widerspruch

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewerten und benoten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären. Dasselbe gilt entsprechend für Studienleistungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses gemäß § 11 nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2011 aufnehmen. Die Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 10. September 2009 tritt zum Sommersemester 2014 außer Kraft.

Zugangs- und Auswahlordnung für die Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Masterstudiengang Erneuerbare Energien

Vom 09. 02.2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 09.02.2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 27.01.2011 nach § 91 Abs. 2 Nr. 1 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung für die Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Masterstudiengang Erneuerbare Energien“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bachelor mit mindestens 210 CP oder Diplomabschluss mit mindestens 7 Semester Regelstudienzeit der Fachgebiete Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder verwandter Fachgebiete mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr Dauer. Die Entscheidung über eine Abweichung von der geforderten Dauer der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Eine schlechtere Gesamtnote kann mit dem Nachweis besonders hervorragender Leistungen aus der Berufspraxis ersetzt werden. Eine Einstufung erfolgt nach den Arbeitszeugnissen des betreffenden Bewerbers. Die Entscheidung über die Einstufung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Als qualifizierte berufspraktische Erfahrung wird Berufspraxis nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Fachgebieten Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder verwandten Fachgebieten gewertet.

(4) Liegt ein Bachelor mit nur 180 CP vor, so können die fehlenden 30 CP durch Prüfungs- und Studienleistungen und/oder Praxisanteile, die an einer Hochschule zu erbringen sind, nachgeholt werden. Die Einzelheiten werden bei jeder einzelnen Bewerberin oder jedem einzelnen Bewerber durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(5) Abweichend von dem Erfordernis eines abgeschlossenen grundständigen Studiums ist zum Studium auch berechtigt, wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation nachgewiesen wird, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Zur näheren Regelung wird auf die Eingangsprüfungsordnung der HAW Hamburg verwiesen.

(6) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird auf die Nachteilsausgleichsordnung der HAW Hamburg verwiesen.

§ 2 Auswahlkriterien

(1) Die Studienplätze werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

- a) Schriftliche Begründung zu der Studienwahl (Motivationsschreiben) (0 bis 5 Punkte)
- b) Bachelor- oder Diplomabschluss (je nach Gesamtnote zwischen 3 und 15 Punkten)
- c) Bachelorabschluss mit mindestens 210 CP oder Diplomabschluss mit mindestens 7 Semester Regelstudienzeit (10 Punkte)

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet das Los.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für die Bewerbungsverfahren ab dem Wintersemester 2009/10.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 09. Februar 2011**

Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die konsekutiven Masterstudiengänge „Berechnung und Simulation im Maschinenbau“, „Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau“ sowie „Produktionstechnik und – management“

Vom 23. Februar 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23.02.2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 614), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 27.01.2011 beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die konsekutiven Masterstudiengänge „Berechnung und Simulation im Maschinenbau“, „Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau Systeme“ sowie „Produktionstechnik und – management“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Auswahlordnung gilt für das Zulassungsverfahren der Masterstudiengänge "Berechnung und Simulation im Maschinenbau", "Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau" und "Produktionstechnik und -management" der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 515), zuletzt geändert am 06. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), insbesondere § 10 Abs. 1 HZG, und der Allgemeinen Zulassungsordnung (HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amt. Anz. 2005 S. 1401), zuletzt geändert am 14. Dezember 2009 (Hochschulanzeiger 46/2009 S. 3), insbesondere § 15 HAWAZO.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für die konsekutiven Masterstudiengänge "Berechnung und Simulation im Maschinenbau", "Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau" und "Produktionstechnik und -management" lauten wie folgt:

ein Bachelorabschluss in einem Studiengang des Maschinenbaus bzw. Produktionstechnik und – management oder in einem dem Maschinenbau oder der Produktionstechnik und – management verwandten Studiengang mit 210 Leistungspunkten und entweder einer Gesamtnote von mindestens der Note "gut" bzw. einer relativen Noten A bzw. B oder einer Bachelorthesis mit mindestens der Note 2,0,

oder

ein Diplomschluss in einem Studiengang des Maschinenbaus bzw. Produktionstechnik und – management oder in einem dem Maschinenbau oder der Produktionstechnik und – management verwandten Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens der Note "gut" oder einer Diplomarbeit mit mindestens der Note 2,0.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Bachelorabschluss mit nur 180 Leistungspunkten verfügen, müssen die fehlenden 30 Leistungspunkte bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit erbracht haben. Die den fehlenden Leistungspunkten zugeordneten, noch zu erbringenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen und die vorgenannte Frist werden als Auflage gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern vom Prüfungsausschuss festgelegt und sind Teil des Zulassungsbescheids.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss, wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des 1ten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung erfolgt

unter der Bedingung, dass der Nachweis bis zum 31ter August im Sommersemester bzw. 28ter Februar eines Jahres im Wintersemester erbracht wird.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der Eignung und Motivation festzustellen ist. Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerber und –bewerberinnen wird auf die ‚Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg‘ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(2) Der Auswahlausschuss stellt eine Rangfolge der Bewerberinnen oder Bewerber nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation wie folgt auf.

1. Gesamtnote des Bachelorzeugnisses (5-15 Punkte (5 entspricht 4,0 und 15 der 0,7)),
2. Bachelorabschluss mit 210 Leistungspunkten oder Diplomstudienabschluss mit acht Semestern (5 Punkte),
3. Die Module aus dem Bachelorstudium, auf die aus fachlich inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann oder durch Zeugnisse nachgewiesene vergleichbare Berufserfahrung (bis zu 5 Punkte)

(3) Entsprechend der Verteilung der Punkte wird eine Rangliste gebildet. Die Studienplätze werden nach dem Rang der Bewerberin und des Bewerbers mit den jeweils höchsten Punktzahlen vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

§ 4 Auswahlausschuss

(1) Für die Auswahl nach § 3 wird ein Auswahlausschuss gebildet. Ihm gehören jeweils eine Professorin oder ein Professor der in § 1 genannten Studiengänge an. Des Weiteren als beratendes Mitglied eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des für Bewerbungs- und studentische Angelegenheiten zuständigen Stelle der Fakultät. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Zu protokollieren ist insbesondere der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse mit Begründung über die Auswahlentscheidung und die Erfolgsaussichten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Bewerbungsverfahren des Sommersemesters 2010.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg , den 23. Februar 2011**

**Erste Änderung der
Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung
für die Bachelorstudiengänge
Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme,
Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion, sowie
Produktionstechnik und –management
am Department Maschinenbau und Produktion
der Fakultät Technik und Informatik
(Faculty of Engineering and Computer Science)
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 23. Februar 2011

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23.02.2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 S. 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat am 27.01.2011 beschlossene erste Änderung der „Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion sowie Produktionstechnik und –management am Department Maschinenbau und Produktion der Fakultät Technik und Informatik (Faculty of Engineering and Computer Science) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§1 Änderungen

§5 Absatz 1: Die Beschreibung für das Modul „Bachelorprojekt“ wird wie folgt geändert:

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Bachelorprojekt							
Bachelorprojekt (BP)	Proj	6		SN(SL)	--	--	6
Grundlagen Projektmanagement (GPM)	SeU	6	1	SN(SL)	--	--	

§5 Absatz 2: Die Beschreibung für die Modulgruppe „Bachelorthesis“ wird wie folgt geändert:

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Bachelorthesis							
Bachelorthesis (BTh)	--	7	--	--	--	30	12
Kolloquium Bachelorthesis (BKol)	--	7	--	--	--	--	3

§5 Absatz 4: Die Beschreibung für das Modul „Grundlagen Computational Fluid Dynamics“ wird wie folgt geändert:

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modul: Grundlagen Computational Fluid Dynamics							
Grundlagen Computational Fluid Dynamics Laborpraktikum (CFD)	Prak	4	0,75	L(PVL)	--	--	3

L)							
Grundlagen Computational Fluid Dynamics (CFD)	SeU	4	1,25	--	LN	3,0	

§5 Absatz 4: Die Beschreibung für das Modul „Entwicklungs- und Konstruktionsmanagement“ wird wie folgt geändert:

Modul: Entwicklungs- und Konstruktionsmanagement							
Entwicklungs- und Konstruktionsmanagement (E&KM L)	Prak	5/6	1,0	L(PVL)	--	--	5
Entwicklungs- und Konstruktionsmanagement (E&KM)	SeU	5/6	3,0	--	LN oder HA	10,0	

§5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

	LVA	S	SWS	PVL/SL	PL	G	CP
Modulgruppe: Angewandte Informatik							
Angewandte Informatik 1 Laborpraktikum (Inf1 L)	Prak	1	1,0	L(PVL)	--	--	3
Angewandte Informatik 1 (Inf1)	SeU	1	2,0	--	LN	3,0	
Angewandte Informatik 2 Laborpraktikum (Inf2 L)	Prak	2	1,0	L(PVL)	--	--	3
Angewandte Informatik 2 (Inf2)	SeU	2	2,0	--	LN	3,0	

Modulgruppe: Konstruktion							
Konstruktion 1 Laborpraktikum (Kon1 L)	Prak	1	1,0	L(PVL)	--	--	3
Konstruktion 1 (Kon1)	SeU	1	1,0	--	LN	3,0	
Konstruktion 2 Hausarbeit (Kon2 H)	KPA	2	--	HA(PVL)	--	--	5
Konstruktion 2 (Kon2)	SeU	2	2,0	--	LN	5,0	
Konstruktion 3 Hausarbeit (Kon3 H)	KPA	3	--	HA(PVL)	--	--	7
Konstruktion 3 (Kon3)	SeU	3	3,0	--	LN	7,0	

Modulgruppe: Mathematik							
Mathematik 1 (Ma 1)	SeU	1	7	--	LN	8,0	8
Mathematik 1 (MaÜ1)	Ü	1	1				
Mathematik 2 (Ma 2)	SeU	2	6	--	LN	6,0	6

Modulgruppe: Technische Mechanik							
Technische Mechanik 1 (TM1)	SeU	1	4	--	LN	4,0	4
Technische Mechanik 2 (TM2)	SeU	2	3	--	LN	4,0	4
Technische Mechanik 2 (TM2Ü)	Ü	2	1				
Technische Mechanik 3 (TM3)	SeU	3	4	--	LN	4,0	4

Modul: Werkstoffkunde und Chemie							
Werkstoffkunde und Chemie a (WkCa)	SeU	1	3	--	--	--	7
Werkstoffkunde und Chemie b Laborpraktikum (WkCb L)	Prak	2	1,5	L(PVL)	--	--	
Werkstoffkunde und Chemie b (WkCb)	SeU	2	2,5	--	LN	7,0	

§5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Modul: Grundlagen Computational Fluid Dynamics							
Grundlagen Computational Fluid Dynamics Laborpraktikum (CFD L)	Prak	5/6	1,0	L(PVL)	--	--	3
Grundlagen Computational Fluid Dynamics (CFD)	SeU	5/6	1,0	--	LN	3,0	

Modul: Fügetechnik							
Fügetechnik Laborpraktikum (FügeT L)	Prak	5/6	1,0	L(PVL)	--	--	5
Fügetechnik (FügeT)	SeU	5/6	3,0	--	LN	10,0	

§5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Modul: Ergonomie/Zeitmanagement							
Ergonomie/Zeitmanagement Laborpraktikum (ErgZM L)	Prak	5/6	1,0	L(PVL)	--	--	4
Ergonomie/Zeitmanagement (ErgZM)	SeU	5/6	2,0	--	LN	8,0	

§5 Absatz 2 bis 5 wird wie folgt geändert:

Die Gruppengrößen werden auf 45 Studierende für Vorlesungen und 15 für Labore und Übungen festgesetzt.

Für Hausarbeiten (HA), das Lernprojekt, das Bachelorprojekt, das Hauptpraktikum werden folgende Gruppengrößen und CNW festgesetzt:

	Lehrform	Gruppengröße	CNW
Hausarbeit	HA	1	0,1000
Lernprojekt	P	4	0,0600
Bachelorprojekt (Anteil Projekt)	P	1	0,2000
Hauptpraktikum	Praxis	1	0,2000

§8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Bachelorthesis kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Modulleistungen erfolgreich abgelegt worden sind und es sich bei diesen 3 Modulleistungen nicht um Modulleistungen der ersten drei Semester handelt. Integrationsfächer sind von diesen Regelungen nicht betroffen.

§9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Fehlen Modulleistungen des ersten Semesters, können keine Prüfungsleistungen ab dem 4. Semester abgelegt werden. Fehlen Modulleistungen des 2. Semesters, können keine Prüfungsleistungen ab dem 5. Semester abgelegt werden. Integrationsfächer sind von diesen Regelungen nicht betroffen.

§ 2 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die mit Beginn des Wintersemesters 2006/2007 das Studium in den Studiengängen Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion, sowie Produktionstechnik und –management aufnehmen bzw. aufgenommen haben.

Studierende, die vor dem in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt bereits immatrikuliert waren, dürfen auf Antrag ihr Studium nach § 8 Absatz 2 alter Fassung bzw. § 9 Absatz 1 alter Fassung beenden. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.
§5 Absatz 4 gilt für alle Studierenden, die das Modul bis zum Sommersemester 2011 noch nicht begonnen haben.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 23. Februar 2011**

**Zweite Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der
Lehrverpflichtungsverordnung
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
vom 01.12.2005
zuletzt geändert am 27.01.2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27.01.2011 gem. § 79 Abs. 2 S. 10 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) die Zweite Änderung der Richtlinie zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 01.12.2005 zuletzt geändert am 30.08.2010 in der nachstehenden Fassung beschlossen.

1. Vorbemerkung

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am 11.5.2010 (HmbGVBl. S. 346, 349) gibt für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen, sonstige Funktionen und Aufgaben sowie für Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsvorhaben keine konkreten Vorgaben zum zulässigen Umfang der Ermäßigung vor. Der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg wird jährlich ein Kontingent an Lehrveranstaltungsstunden zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Kontingente wird in den zwischen Behörde und Hochschule jährlich abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegt.

Die Aufteilung und Bewirtschaftung der Kontingente differenziert nach übergreifenden Aufgaben, Forschung und Fakultätsaufgaben und – funktionen entsprechend dieser Richtlinie.

• **Forschungskontingent nach § 16 LVVO:**

Das Forschungskontingent dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsaufgaben.

• **Kontingent für sonstige Aufgaben nach § 17 LVVO:**

Das Kontingent für sonstige Aufgaben dient der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung, der staatlichen Auftragsverwaltung oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse der Hochschule.

Sowohl beim Forschungskontingent als auch beim Kontingent nach § 17 haben die Hochschulen bei der konkreten Festlegung der Ermäßigungen in Numerus-clausus-Studiengängen das Kapazitätserschöpfungsgebot zu beachten, d.h. sie müssen den im jeweiligen Bereich bestehenden Bewerberüberhang, den erforderlichen Umfang der Ermäßigung und die Bedeutung der Aufgabe, für die die Ermäßigung gewährt werden soll, abwägen.

2. Entscheidungsbefugnisse

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 a LVVO sind fakultätsübergreifende Entscheidungen durch das Präsidium zu treffen. Im Falle der Lehrverpflichtung anlässlich Berufungs- und Bleibeverhandlungen entscheidet das Präsidium gem. § 19. Abs. 1 Nr. 2 b LVVO im Einvernehmen mit den Dekanaten. Im Übrigen sind die Dekanate entscheidungsbefugt. Für die Funktion einer nebenamtlichen Fakultätsdekanin bzw. eines nebenamtlichen Fakultätsdekans empfiehlt die EHL eine Lehrermäßigung im Umfang von 12 LVS vorzusehen. Für die Funktion einer Fakultätsprodekanin bzw. eines Fakultätsprodekans gibt die EHL keine Empfehlung. Die

Fakultäten unterbreiten hierfür einen Vorschlag, der in der EHL noch einmal im Vergleich diskutiert wird (Plausibilitätsprüfung).

3. Fakultätsübergreifende Entscheidungen des Präsidiums:

3.1. Bewirtschaftung des Forschungspools nach § 16 LVVO

Die Gewährung von Lehrermäßigungen erfolgt durch das Präsidium unter beratender Mitwirkung von Mitgliedern der Dekanate und der Forschungsausschüsse der vier Fakultäten und einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Stabsstelle Forschung und Transfer.

3.2. Bewirtschaftung des Funktionspools nach § 17 LVVO

Das Kontingent für die Ermäßigung von übergreifenden Aufgaben und Funktionen wird in der Hochschulverwaltung bewirtschaftet. Im Übrigen obliegt die Bewirtschaftung den Fakultätsleitungen in alleiniger Verantwortung.

3.2.1. Fakultätsübergreifende Aufgaben und Funktionen

Über Lehrermäßigungen für übergreifende Aufgaben und Funktionen entscheidet das Präsidium. Folgender Anteil des Kontingents wird hiernach für fakultätsübergreifende Aufgaben/Funktionen pro Semester vergeben:

Funktion	Stand 03/2011	Für künftige Amtszeiten ist vorgesehen:
Mitgliedschaft im Hochschulrat	0 LVS	0 LVS
Mitgliedschaft im Hochschulsenat :7 Professorinnen und Professoren à 1 LVS, Gruppensprecherin oder Gruppensprecher à 2 LVS	9 LVS	9 LVS
Gleichstellungsbeauftragte 2 LVS je Fakultät	8 LVS	8 LVS
Beauftragter des Hochschulsenats für die Belange der behinderten Studierenden	2 LVS	2 LVS
Vorsitzender der Fachkommission § 38 HmbHG für die nichttechnischen Studiengänge	2 LVS	2 LVS
Konfliktlotsin für Beschäftigte und Studierende	4 LVS	4 LVS
Berufungsbeauftragte des Präsidiums	4 LVS	Reduzierung, nachdem die Fakultätsberufungsbeauftragten benannt und eingearbeitet sind
CIO	6 LVS	6 LVS
China Beauftragter des Präsidenten	4 LVS	4 LVS
Leitung Verpackungsablaber i.V.m. BFSV	9 LVS	9 LVS
Mitgliedschaft im Personalrat	8 LVS	entsprechend des Verhandlungsergebnisses vor nächster Personalratswahl
Kontingent für Einzelentscheidungen des Präsidenten	10 LVS	10 LVS
Summe x 2 Semester	132 SWS	

3.2.2. Aufgaben und Funktionen in den Fakultäten

Der nach Abzug für die übergreifenden Funktionen verbleibende Pool wird auf die Fakultäten verteilt. Dabei erhalten alle Fakultäten zunächst einen Grundsockel von jeweils 12 LVS pro Semester (entsprechend 24 SWS pro Jahr). Das restliche Kontingent wird nach dem Schlüssel der am 01.01. eines Jahres jeweils vorhandenen Professorenstellen verteilt.

Die Höhe der Fakultätskontingente des Funktionspools wird den Fakultäten jährlich jeweils zu Beginn eines Jahres durch die Hochschulverwaltung mitgeteilt. Mit der Befugnis, in dem genannten Umfang selbst über

die Funktionsermäßigungen innerhalb der Fakultät entscheiden zu können, ist keine Aussage über damit verknüpfte Absetzungen von der Lehrkapazität oder über die Zuweisung von Lehrersatzmitteln verbunden.

Die in der KMK-Vereinbarung vom 12.06.2003 festgelegten Regeln über Pflichtstundenermäßigungen sind zu berücksichtigen.

3.3. Schriftliche Mitteilung der individuellen Lehrermäßigung

Die individuelle Lehrermäßigung wird jeder Professorin bzw. jedem Professor unter Angabe des Umfangs und des Zwecks oder der Funktion für jedes Semester schriftlich mitgeteilt. Für die Mitteilung sind die jeweils nach § 19 LVVO entscheidungsbefugten Organe (Präsidium oder Dekanat) verantwortlich. Die Hochschulverwaltung/Personalservice erhält eine Kopie der Mitteilung für die Personalakte.

3.4. Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrpersonen

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Personen teilnehmen, werden diesen entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung angerechnet. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Entscheidung des Präsidenten.

3.5. Mindestteilnehmerzahlen

Die Teilnehmerzahl soll bei Wahlpflichtveranstaltungen 10 Studierende nicht unterschreiten. Im Übrigen obliegt die Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen nach § 6 LVVO den Fakultätsleitungen.

3.6. Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

Betreuungstätigkeiten werden entsprechend § 7 Abs. 1 LVVO fakultätsübergreifend wie folgt auf die Lehrverpflichtung angerechnet:

Betreuung einer Studienarbeit	0,2 LVS
Betreuung einer Diplomarbeit	0,4 LVS
Betreuung einer Bachelorarbeit	0,3 LVS
Betreuung einer Master-Thesis	0,5 LVS

Sollte der Betreuungsaufwand durch besondere Umstände des Einzelfalls niedriger oder höher sein, kann der Fakultätsdekan oder die Fakultätsdekanin den Anrechnungsfaktor auf 0,0 reduzieren oder bis um 100 v.H. erhöhen. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.

Auf § 7 Abs. 2 LVVO wird hingewiesen.

Die Betreuung Studierender im Praxissemester ist nach § 7 LVVO nicht als Betreuungstätigkeit auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Auf die Möglichkeit, im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen Kolloquien durchzuführen (Durchführung einer Lehrveranstaltung) wird hingewiesen. Im Übrigen kann die Betreuung Studierender im Praxissemester einen Ermäßigungstatbestand nach § 17 LVVO darstellen.

3.7. Praxissemester von Professorinnen und Professoren

Die Praxissemester von Professorinnen und Professoren fallen nach der geltenden Einzelbegründung der LVVO der BWF unter § 17 LVVO, wobei bei der Gewährung von Lehrermäßigung jeweils das Kapazitätserschöpfungsgebot (siehe Ziffer 1 dieser Richtlinie) in die Abwägung einbezogen werden muss.

3.8. Ausgleich der Lehrverpflichtung durch Entscheidung der Hochschule

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs auf Veranlassung der Hochschule nach § 8 LVVO soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 22 LVS nicht übersteigen (d.h. Erhöhung um Faktor 0,2222).

Der Ausgleich einer abweichenden Lehrverpflichtung, welche nach § 8 im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Studienjahren zu erfolgen hat, wird an der HAW Hamburg entsprechend dem folgenden Beispiel berechnet werden:

erhöhte Lehrverpflichtung im WS 2006/07	
SoSe 2007	1. Studienjahr
WS 2007/08	
SoSe 2008	2. Studienjahr
WS 2008/09	
SoSe 2009	3. Studienjahr
WS 2009/10	

Der Ausgleich der im Wintersemester 2006/2007 abweichenden Lehrverpflichtung muss nach § 8 LVVO spätestens bis zum 28.2.2010 erfolgt sein.

Arbeitet eine Professorin oder ein Professor aus familiären Gründen in Teilzeit oder ist die Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen reduziert, ist dies entsprechend zu berücksichtigen, um den Sinn der Reduzierung nicht zu konterkarieren. Hier darf der Erhöhungsfaktor von 0,2222 nicht überschritten werden.

Beispiel:

Fallgestaltung	Lehrverpflichtung ohne intertemporalen Ausgleich	Höchstumfang bei Anwendung § 8 LVVO
Vollbeschäftigung	18 LVS	22,0 LVS (Soll-Vorgabe)
Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen	10 LVS	12,2 LVS (Ist-Vorgabe)
Ermäßigung der Lehrverpflichtung wegen Schwerbehinderung	15 LVS	18,3 LVS (Ist-Vorgabe)

3.9. Ausgleich der Lehrverpflichtung durch Entscheidung der Lehrperson

Bei Anwendung des intertemporalen Ausgleichs durch Entscheidung der Professorin oder des Professors nach § 9 soll die Lehrverpflichtung im einzelnen Semester 24 LVS nicht überschreiten. Wird die Lehrverpflichtung durch Entscheidung der Professorin oder des Professors im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllt, wird die Berechnung des Ausgleichszeitraums entsprechend dem unter Punkt 3.8. genannten Beispiel erfolgen.

3.10. Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte erhalten auf Antrag eine Lehrermäßigung nach § 18 LVVO durch Entscheidung der Fakultätsleitung. Bei dieser Entscheidung ist vom Dekanat der in § 18 LVVO eingeräumte Ermessensspielraum aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes vollständig zugunsten der bzw. des Schwerbehinderten auszuschöpfen. Die Lehrermäßigung nach § 18 LVVO ist der bzw. dem Schwerbehinderten schriftlich mitzuteilen (siehe auch Ziffer 3.3.). Die Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte werden für das auf den Antrag folgende Semester vergeben (Datum des Eingangs bei der Fakultät oder dem Personalservice). Beispiel: Bei Antragseingang im April 2010 beginnt die Lehrermäßigung im WS 2010/11.

Lehrermäßigungen für Schwerbehinderte nach § 18 LVVO werden von der Kapazität abgesetzt. Sie sind in den Kontingenten nach §§ 16 und 17 LVVO nicht enthalten.

3.11. Berichtspflicht

Nach § 20 LVVO sind verschiedene Berichtspflichten zu erfüllen. Diese werden wie folgt gewährleistet:

- die Fakultäten legen fest, in welcher Form die Erfüllung der Berichtspflicht der einzelnen Lehrpersonen nach § 20 Abs. 1 LVVO erfolgen soll und ob diese gegenüber dem Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan oder gegenüber der jeweiligen Departmentleitung erbracht werden soll.
- Lehrpersonen, denen Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, haben nach Beendigung Forschungstätigkeit den jeweiligen Fakultätsleitungen einen Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.
- Die Fakultäten melden der Hochschulverwaltung – PS – bis jeweils zum 15.11. eines Jahres die zur Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der BWF gem. § 20 Abs. 3 LVVO erforderlichen Daten (Angaben über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in den beiden davor liegenden Semestern). Der Personalservice leitet die Angaben an das zuständige Präsidiumsmitglied weiter.

3.12. Hinweise

Sofern wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Durchführung von Laborpraktika unter der Verantwortung von Professorinnen und Professoren zur selbstständigen Erledigung übertragen wird (d.h. es ist keine Anwesenheit der Professorin bzw. des Professors erforderlich), so muss die Übertragung dieser Aufgabe wegen möglicherweise sich ergebender tarifrechtlicher Eingruppierungskonsequenzen auf Dauer erfolgen. Ausnahmen sind mit dem Personalservice gegebenenfalls im Vorwege zu erörtern.

Den Professorinnen und Professoren werden diese Lehrveranstaltungen nach § 4 Ziffer 6 LVVO wie bisher mit dem Faktor 0,3 auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

3.13. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Überarbeitung der Regelung

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Diese Richtlinie ist erstmals zum Sommersemester 2011 anzuwenden.

Diese Richtlinie ist zum Jahresende 2012 auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zu evaluieren.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 27. Januar 2011**